

GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



Juni 2017

NEUNUNDSECHZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.

(1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016)

VORWORT

Die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland haben im Jahr 2016 mit Erfolg die Versorgung des deutschen Marktes mit hochwertigen und nachhaltig gefangenen Fischen, Krebs- und Weichtieren sichergestellt und darüber hinaus auch auf Märkten außerhalb Deutschlands Fisch- und Seafooderzeugnisse erfolgreich vermarkten können. Sowohl auf der Import- als auch auf der Exportseite zahlt sich die über Jahrzehnte gepflegte internationale Vernetzung aus.

Herausgefordert wurden Fischindustrie und Fischgroßhandel im Jahr 2016 durch besondere Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Lachs, Hering, Kabeljau und Nordseekrabben sowie durch die volatile Entwicklung des Wechselkurses des Euro gegenüber dem US-Dollar.

Der preisaggressive Wettbewerb – insbesondere auf dem Markt in Deutschland – hat auch 2016 von den Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels einen großen Tribut gefordert, da notwendige Preisanpassungen aufgrund extremer Rohwarenpreiserhöhungen nur sehr schwierig am Markt durchzusetzen waren. Ferner führten die Schließungen von 2 Unternehmen mit zusammen 400 Arbeitskräften zu einem deutlichen Rückgang der in der Fischindustrie beschäftigten Personen.

Die verbliebenen Unternehmen haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes den Produktionswert um ca. 6 % erhöhen können, während die Produktionsmenge um 2,7 % zurückging. Mengenzuwächse verzeichneten insbesondere die Produktionszweige zur Herstellung von frischen und gesalzene Fischfilets, Kaviarersatz, Fischzubereitungen und Fertiggerichten auf Fischbasis.

Die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in Deutschland sind für die kommenden Jahre gut aufgestellt, die Herausforderungen der Zeit nicht nur zu erkennen, sondern auch entsprechend zu beantworten. Neben den Themen „Nachhaltigkeit“, „Authentizität“ und „Sichere Qualität“ wird der „Information und Kommunikation entlang der Wertschöpfungskette“ eine hohe Bedeutung zukommen und weitere Investitionen verlangen.

Hamburg, im Juni 2017

Vorstand und Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit	5
Anhang zu Teil I	
1. Pressemitteilung des Bundesverbandes vom 22.6.2016 „Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels erfolgreich mit Klage gegen Landesamt“	27
2. Pressemitteilung des Bundesverbandes vom 19.12.2016 „Greenpeace informiert Verbraucher falsch!“	28
3. Pressemitteilung des Bundesverbandes vom 23.2.2016 „Aktueller Engpass bei Nordseeheringen“	29
4. Programm des Fisch-Forums 2016	30
II. Umsatz, Produktion und Versorgung	31
(Fortsetzung auf Seite 67)	
III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb	71
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	99
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	100
Grafiken:	
- Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	38
- Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	40

Statistischer Teil

Seite

Tabellen:

1	Strukturzahlen	39
2	Unternehmensregister	41
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	42
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	43
4	Erzeugerpreise	44
5	Marktversorgung	45
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	46
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	47
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	48
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	49
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	50
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	51
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	52
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	53
12	Seefischeinfuhr, gefroren	54
13	Seefischausfuhr, gefroren	55
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	56
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	57
16	Süßwasserfische, Einfuhr	58
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	59
18	Heringseinfuhr	60
19	Heringsausfuhr	61
20	Heringsversorgung	62
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	63
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	64
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	65
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	66

Vorstand
des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

(gewählt auf der Mitgliederversammlung am 12.6.2015 in Frankfurt a. M.
und kooptiert auf der Vorstandssitzung am 1.12.2015 in Hamburg)

Engerer Vorstand:

Dr. Peter Dill
Jürgen Marggraf
Thomas Lauenroth

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
und Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):

Arnd Diederichsen
Antje Schubert
René Stahlhofen
Hervé Streifer

Vorsitzende der Fachabteilungen:

Tiefgefriererzeugnisse:
Frisch- und Salzfisch:
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:
Fischgroßhandel:
Räucherwaren:
Fischdauerkonserven:
Feinkosterzeugnisse:
Krabbenerzeugnisse:
Räucherseelachserzeugnisse:
WITEA:

Dirk Scheuermann
Andreas Simonsen
Fritz Steffen
Andreas Simonsen
zzt. nicht besetzt
Uwe Peper
Jörg-Michael Zamek
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2017)

I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

Feststellungsklage beim Verwaltungs- gericht Koblenz gewonnen

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz beanstandete im Oktober 2015 die Füllmengenkennzeichnung auf Fertigpackungen mit tiefgekühlten Fischereierzeugnissen wegen der doppelten Gewichtskennzeichnung von Gesamtfüllmenge und Abtropfgewicht. Der Bundesverband vertrat allerdings eine andere Rechtsauffassung der Lebensmittelinformations-Verordnung hinsichtlich der Angabe des Gesamtfüllgewichtes und unterstützte die Klage der Mitgliedsfirma Femeg beim Verwaltungsgericht Koblenz gegen die Auslegung des Eichamtes Rheinland-Pfalz.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in seinem Urteil vom 20.4.2016 die Auslegung des Bundesverbandes mit folgendem Wortlaut bestätigt: „Es wird festgestellt, dass die Klägerin befugt ist, Fertigpackungen mit tiefgefrorenen, glasierten Fischen, Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus zusätzlich zum Nettofüllgewicht und Abtropfgewicht mit dem Gesamtfüllgewicht aus Einwaage und Glasur (unter Klarstellung ‚Gesamtfüllgewicht mit Glasur‘) in unmittelbarer Nähe zu den Pflichtangaben zum Nettofüllgewicht in etwas verminderter Schriftgröße zu kennzeichnen.“

Die Feststellung des Gerichtes, dass die Schriftgröße in etwas verminderter Schriftgröße zu erscheinen hat, ist dem speziellen Umstand des Einzelfalls geschuldet, weil die Firma Femeg das so vorgesehen hatte.

Der Bundesverband empfiehlt jedoch, sofern beide Gewichtsangaben angegeben werden, beide in unmittelbarer Nähe und in gleicher großer Schriftgröße zu kennzeichnen.

Rechtskräftig seit 14.6.2016

Am 20.4.2016 fand die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz statt (Aktenzeichen: 2K 1151/15.KO.).

Das Urteil ist am 14.6.2016 rechtskräftig geworden, da das Eichamt keinen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat. Der Bundesverband hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Koblenz begrüßt und hierzu eine Pressemitteilung herausgegeben (siehe Anlage im Anhang zu Teil I).

Posse: Biolachs aus Norwegen

Anlässlich einer Sitzung des Ausschusses zur ökologischen Produktion vom 12. bis 13.7.2016 informierte die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten über „Concerns about the import of organic salmon labelled with the EU-organic logo from Norway“, die von einigen Mitgliedsstaaten und Erzeugerorganisationen erhoben wurden. Gemäß einem Bericht der Europäischen Kommission vom 28.7.2016 stellte die EU-Kommission Folgendes fest: Formaljuristisch war zu diesem Zeitpunkt das Inverkehrbringen von Biolachs aus Norwegen verboten, da for-

male Anforderungen (Aufnahme der EU-Bio-Verordnung in das EWR-Vertragswerk) von den norwegischen Behörden nicht rechtzeitig bis zum 31.12.2014 umgesetzt worden waren.

Chaos um Biolachs aus Norwegen

Somit hätte seit dem 1.1.2015 Biolachs aus Norwegen nicht mehr in den Mitgliedsstaaten der EU vermarktet werden dürfen. Aus diesem Grund wurden die EU-Mitgliedsländer angewiesen, ein Importverbot für Biolachs aus Norwegen zu verhängen. Frankreich und Schweden hatten dies bereits am 27.7.2016 getan. In Deutschland wurde der Vollzug in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich durchgeführt und führte zu einem enormen Chaos, da einzelne Bundesländer sich den Entscheidungen Frankreichs und Schwedens anschlossen, während andere noch abwarteten.

Zum Hintergrund: Der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), den die 31 EWR-Länder (EU 28 sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) unterzeichnet haben, beinhaltet u. a. die Annahme der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

LÖK schaltet sich ein

Am 26.8.2016 informierte die Dachorganisation der Öko-Kontrollstellen in Deutschland (LÖK) wie folgt: „Als Geschäftsstelle der LÖK können wir zur Verfahrensweise in Deutschland, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur aus Norwegen, nur ein zusammengestelltes Meinungsbild der Bundesländer mit Stand zum heutigen Tag (26.8.2016) wiedergeben.

In einigen Bundesländern haben die jeweils zuständigen Behörden entschieden, bereits verpackten norwegischen Lachs und andere Erzeugnisse der Aquakultur aus Norwegen, welche bereits mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugung für den Vertrieb im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) verpackt und etikettiert wurden, vorläufig nicht vom Markt nehmen zu lassen. In diesen Ländern soll der Termin der nächsten Sitzung des Committee on organic production (COP) am 20.9.2016 in Brüssel abgewartet werden, zu dem es möglicherweise zu einer Klarstellung der Situation kommt. Sollte das der Fall sein, können denkbare Varianten sein, dass Norwegen von der EU-Kommission eine weitere Frist eingeräumt bekommt (kulante Lösung) oder dass danach für einen längeren Zeitraum (bis zur tatsächlichen, rechtlichen Regelung seitens Norwegens) definitiv kein Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur aus Norwegen mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugung mehr stattfinden kann. Noch nicht verpackte und verarbeitete Ware (Rohware) kann derzeit nicht mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugung versehen werden. Zu dieser Handlungsweise haben sich folgende Bundesländer entschie-

den: Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Für alle anderen Bundesländer kann derzeit keine verlässliche Aussage getroffen werden. Stets liegt es jedoch in der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens, sich wegen der aktuell gültigen Rechtslage mit seiner zuständigen Kontrollstelle in Verbindung zu setzen.“

Am 1.9.2016 wurde bekanntgegeben, dass die Öko-Kontrollstelle in Baden-Württemberg vom Landesagrarministerium angewiesen worden war, bis zum 20.9.2016 ebenfalls der LÖK-Empfehlung zu folgen, die Rechtslage zu dulden und keine Sanktionen im Vollzug auszusprechen.

EU-Norwegen- Gespräch ohne Ergebnis

Am 21.9.2016 trennten sich die EU-Kommission sowie die norwegische Delegation ohne Ergebnis, da die EU-Kommission nach wie vor darauf bestand, dass die Norweger in der Pflicht seien, die EU-Öko-Verordnung im Rahmen des EWR-Vertrages formal umzusetzen. Da dies bisher nicht erfolgt sei, sehe die EU-Kommission auch keine Möglichkeiten, dem norwegischen Staat eine Übergangsfrist einzuräumen. Als Nächstes wurde vereinbart, ein Gespräch zwischen dem Fischereiminister Norwegens und dem EU-Agrarkommissar am 27.9.2016 abzuwarten.

27.9.2016 ohne Beschlüsse

Beim Gespräch zwischen dem Fischereiminister Norwegens und dem EU-Agrarkommissar wurden erneut keine konkreten Beschlüsse gefasst. Über den EU-Dachverband AIPCE-CEP wurde Folgendes mitgeteilt: “DG AGRI has informed us that there are no new developments for the organic salmon issue after the Minister level meeting held last Tuesday: the Commission is surprised that the Norwegian government is holding hostage their salmon industry for the sake of their sheep and goat, of much less economic importance.

As the Norwegian government is not even presenting a roadmap for alignment with the EEA agreement, the Commission is not in a position to accept a breach of the existing rules and expects the Norwegian government to take rapid action.

The Commission clarifies that the Norwegian government is requesting flexibility in the rules for sheep and goat which is anyway not allowed for EU MS, and this demand seems to be blocking the whole process. If the Norwegian government would be willing to transpose the rules smoothly, within 3 months the issue could be solved.

At this stage the EC is clear that it is purely an issue on the Norwegian side to have the willingness to solve the concern, and when it comes to our sector the existing situation of uncertainty will most certainly remain. The Commission will continue reiterating to MS what the legal

situation is but it is MS which will see how to enforce the rules against the background of severe impact on the EU salmon industry.”

Norwegian Seafood Council informiert Am 4.11.2016 informierte der Norwegian Seafood Council, dass das norwegische Außenministerium an die EU-Kommission geschrieben habe, dass es die Einführung einer Übergangsperiode für Biolachs aus Norwegen für möglich halte, um Probleme im Handel mit der EU zu vermeiden.

Wenngleich die EU-Kommission Anfang November 2016 erneut die Mitgliedsstaaten auf die unveränderte rechtliche Situation hingewiesen hatte, beschloss die Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) auf ihrer Sitzung am 10.11.2016, mit sofortiger Wirkung die Verarbeitung von Erzeugnissen aus Aquakultur aus Norwegen und deren Vermarktung mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugung freizugeben.

29.11.2016 Am 29.11.2016 fand ein erneutes Treffen zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedsstaaten statt. Folgende Positionen wurden erneut deutlich:

1. Die EU-Kommission blieb bei ihrer bisherigen Position, dass keine weitere Übergangsperiode gewährt werden könne und die Vermarktung daher illegal sei.
2. Einige EU-Mitgliedsländer widersprachen der Auffassung der EU-Kommission, dass nicht noch eine weitere Übergangsfrist eingeräumt werden könnte, und teilten der EU-Kommission mit, dass sie eine Vermarktung von Biolachs aus Norwegen zuließ.
3. Norwegen war willig, aber das Problem der rechtlich korrekten Umsetzung hing nun an einer Entscheidung der isländischen Regierung.
4. Die isländische Regierung sah sich aus institutionellen Gründen zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, eine Entscheidung zu fällen. Es wurde aber der Wille signalisiert, dass man kooperiere, sobald die politischen Verhältnisse in Island geklärt seien.
5. Die EU-Kommission ging davon aus, dass nach einer Zustimmung Islands innerhalb von 1–3 Monaten die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden könnten.

Ein Schrecken mit Ende Am 17.3.2017 hat die EU-Kommission in einer Pressemitteilung die Wiederaufnahme der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, einschließlich norwegischen Biolachses, aus Norwegen und Island bekanntgemacht. Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Norwegen und Island, einschließlich norwegischen Biolachses, können erneut in die Europäische Union eingeführt werden und nach der Einar-

beitung der entsprechenden Vorschriften in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als den EU-Regeln für die ökologische/biologische Erzeugung entsprechend ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht werden.

Der lang erwartete Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedeutet das Ende einer achtjährigen Verzögerung, die zur Folge hatte, dass die Bio-Erzeuger aus Norwegen und Island formal veraltete Regeln anwandten, die in der EU nicht mehr galten. Infolge dieses Beschlusses können die Einfuhren von Biolachs aus den EWR-Ländern, die entsprechend der EU-Verordnung erzeugt und zertifiziert wurden, ab dem 18.3.2017 wieder aufgenommen werden.

Drohendes Verbot des Handels mit Amerikanischem Hummer

Anfang März 2016 wurden die Unternehmen, die lebenden Amerikanischen Hummer handeln, von einer Nachricht aus Brüssel aufgeschreckt, wonach der Handel mit lebendem Amerikanischem Hummer in der EU verboten werden soll. Zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Nachricht prüften EU-Beamte ein Dokument einer schwedischen Agentur für Meeres- und Wasserbewirtschaftung mit dem Titel „Risk Assessment of the American lobster (*Homarus americanus*)“.

Am 21.6.2016 tagte das Wissenschafts-Forum der EU in Brüssel, das den Auftrag hatte zu prüfen, ob die von Schweden vorgelegten wissenschaftlichen Unterlagen zur Beantragung des Status „Invasive Art“ für den Amerikanischen Hummer valide sind oder nicht. Das wissenschaftliche Forum hat die Entscheidung allerdings auf August 2016 verschoben. Anfang September 2016 wurde bekannt, dass das wissenschaftliche Forum der EU dem Vorschlag Schwedens zugestimmt hat, dass Amerikanischer Hummer als invasive Art einzustufen ist.

Die EU-Mitgliedsländer haben daraufhin am 5.10.2016 in Brüssel im Ausschuss „Invasive Alien Species Committee (IAS)“ darüber beraten, ob Amerikanischer Hummer in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgenommen und somit die rechtliche Grundlage geschaffen werden soll, die Einfuhr und Vermarktung von lebendem Amerikanischem Hummer zu untersagen.

Gegen ein Verbot ausgesprochen

Die Mehrzahl der EU-Mitgliedsländer hat sich auf dieser Sitzung gegen ein mögliches Verbot der Einfuhr von lebendem Amerikanischem Hummer in die EU ausgesprochen. Damit ist die Gefahr eines Importstopps für Amerikanischen Hummer erst einmal vom Tisch. Die EU-Kommission hat allerdings mitgeteilt, dass sie es den EU-Mitgliedsländern überlässt, Maßnahmen zu beschließen, die auf nationaler Ebene das nicht erwünschte Aussetzen von lebendem Amerikanischem Hummer in EU-Gewässer regeln.

***Gefährlicher Stoff
in Zuchtlachs
nachgewiesen:
Ethoxyquin***

In einem TV-Beitrag des NDR in der Sendung „Markt“ wurde am 30.5.2016 über das Vorkommen von Ethoxyquin in Zuchtlachs berichtet.

Am 14.12.2016 hat Greenpeace die Ergebnisse einer Untersuchung von Fischerzeugnissen auf Ethoxyquin mit dem Titel „Ethoxyquin: Verbotenes Pflanzenschutzmittel in Speisefisch“ veröffentlicht.

Der Bundesverband hat die Ergebnisse sorgfältig geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vergleich der Ergebnisse mit den von Greenpeace herangezogenen Grenzwerten für Fleisch schon deshalb irreführend ist, weil sich der Grenzwert für Fleisch ausschließlich auf Ethoxyquin bezieht und keine Ethoxyquin-Abbauprodukte (sogenannte Dimer) berücksichtigt. Die von Greenpeace veröffentlichten Untersuchungsergebnisse beziehen sich aber auf Ethoxyquin und Ethoxyquin-Dimer. Der Bundesverband hat zu seiner fachlichen Absicherung an das Bundesernährungsministerium geschrieben und um eine Bestätigung gebeten, dass sich Greenpeace bei der Bewertung von Ethoxyquin in Fischen vertan hat. Hierzu antwortete das Bundesministerium: „Nach Auffassung des BMEL beziehen sich alle Höchstgehalte in der Verordnung (EU) Nr. 396/2005 nur auf die Substanz Ethoxyquin. In die Rückstandsdefinition wurden keine Metabolite einbezogen. Dies gilt auch für den Höchstwert für Fleisch (untere analytische Bestimmungsgrenze). Dies gilt auch, wenn als Ursache der Belastung die Verwendung als Futtermittelzusatzstoff zugrunde liegt.“

Zur Abschätzung der Gesundheitsgefährdung hat der Bundesverband auf eine Ausarbeitung verwiesen, die auf der Internetseite www.aquakulturinfo.de zu diesem Thema veröffentlicht wurde. Anhand der in diesem Artikel angegebenen täglich duldbaren Verzehrsmengen lässt sich sehr leicht abschätzen, dass auch Laborwerte von über 0,3 mg/kg noch zu keiner Gesundheitsgefährdung führen. In diesem Artikel wird ferner auf die unterschiedlichen Gehalte an Ethoxyquin und das Abbauprodukt „Ethoxyquin-Dimer“ hingewiesen. Diese Ergebnisse wurden bereits im Jahr 2000 veröffentlicht und stellen somit keine neueren Erkenntnisse dar! Ferner hat der Bundesverband zu diesem Thema eine Pressemitteilung herausgegeben (siehe Anlage im Anhang zu Teil I).

***Auswirkungen der
IUU-Verordnungen***

Die Umsetzung der Verordnungen zur Eindämmung der Einfuhr von Fisch aus unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischereien ist auch im Berichtsjahr ohne Zwischenfälle verlaufen. Der Bundesverband hat die Mitgliedsunternehmen ständig im Rahmen seines Rundschreibendienstes auf die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Fischerei hingewiesen.

Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Mitte Mai 2015 hat die EU-Kommission eine Online-Umfrage gestartet, um zu erfahren, welche Meinung der Sektor zur Vergabe eines EU-Umweltgütezeichens für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse hat. Die EU-Kommission folgt damit der Verpflichtung, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur einen Bericht über die Durchführbarkeit von Optionen für ein System zur Vergabe von Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zu verfassen. Von Interesse sind hier die unionsweite Einführung eines solchen Systems und die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Verwendung eines Unions-Umweltgütezeichens (Ecolabel) durch die EU-Mitgliedsländer.

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur muss die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführbarkeit von Optionen im Hinblick auf ein System für die Vergabe von Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse vorlegen. Hierzu wurde eine Studie zur Analyse bestehender Umweltgütezeichen und anderer Formen der Vermittlung von Umweltinformationen im Auftrag der EU-Kommission erstellt, die durch eine öffentliche Konsultation und direkte Gespräche mit Interessenträgern ergänzt wurde. Mitte Mai 2016 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Bericht. Darin wird dargelegt, in welchem Kontext sich Umweltgütezeichen im Fischerei- und Aquakultursektor entwickelt haben. Einschlägige öffentliche und private Initiativen auf EU- und internationaler Ebene zu freiwilligen umweltbezogenen Angaben werden vorgestellt. Ferner werden die Lage am Markt für Erzeugnisse mit Umweltgütezeichen sowie die wichtigsten Probleme im Zusammenhang mit Umweltgütezeichen erläutert. Schließlich werden in dem Bericht Bereiche genannt, in denen Maßnahmen in Bezug auf eine Regelung für die Vergabe von Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse getroffen werden könnten, und die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen wird bewertet. Der Bericht der EU-Kommission wurde im Jahr 2016 dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Diskussion und Abstimmung übergeben.

Importstopp für Sri Lanka aufgehoben

Mit Durchführungsbeschluss (2015/200/EU) des Rates vom 26.1.2015 hat die EU-Kommission eine Änderung des Durchführungsbeschlusses (2014/170/EU) zur Aufstellung einer Liste nicht kooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei veröffentlicht. Mit dem vorliegenden Beschluss wird Sri Lanka auf die Liste der bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nicht kooperierenden Drittländer gesetzt, da die von Sri Lanka im Hinblick auf seine Verpflichtungen als Flaggenstaat ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Artikeln 94, 117 und 118 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

und den Artikeln 18, 19 und 20 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Fischbestände zu genügen.

Der Durchführungsbeschluss trat am 11.2.2015 in Kraft und hat zu einem EU-weiten Einfuhrstopp von Erzeugnissen der Fischerei aus Sri Lanka in die EU geführt. Am 21.4.2016 verkündete EU-Kommissar Vella, dass Sri Lanka erfolgreich bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei ist und daher das Importverbot mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/992 am 22.6.2016 außer Kraft treten werde. Seit diesem Zeitpunkt können wieder Seefischereierzeugnisse aus Sri Lanka in die Europäische Union eingeführt werden.

*Importstopp für
für Guinea
aufgehoben*

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1818 wurde der Importstopp von Fischereierzeugnissen aus der Republik Guinea am 15.10.2016 aufgehoben, der mit Durchführungsbeschluss vom 26.11.2013 zur Einstufung als nicht kooperierendes Drittland führte.

*Gelbe Karte für
Thailand*

Am 21.4.2015 verwarnte die EU-Kommission Thailand, da es sich nicht ausreichend am internationalen Kampf gegen illegale Fischerei (IUU-Fischerei) beteiligt. Nach einer eingehenden Analyse und einer Reihe seit 2011 geführter Gespräche mit den thailändischen Behörden mahnte die EU-Kommission Mängel an den Überwachungs-, Kontroll- und Sanktionssystemen im Bereich der Fischerei an und kam zu dem Schluss, dass Thailand nicht genug tut.

Mit dem Beschluss begann ein an die thailändischen Behörden gerichtetes förmliches Dialogverfahren, durch das sie dazu gebracht werden sollen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dem Land wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, um einen maßgeschneiderten Aktionsplan mit entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Sollte sich die Situation nicht verbessern, kann die EU Fischereierzeugnisse aus Thailand mit einem Einfuhrverbot belegen. Im Berichtszeitraum blieb der Status der gelben Karte für Thailand, auch nach Ablauf der Frist, unverändert.

*Gelbe Karte auch
für Kiribati, Sierra
Leone, Trinidad
und Tobago*

Am 21.4.2016 informierte die EU-Kommission per Beschluss die Öffentlichkeit, dass folgende Drittländer möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht kooperierende Drittländer eingestuft werden:

Kiribati (2016/C 144/05), Sierra Leone (2016/C 144/06), Trinidad und Tobago (2016/C 144/07).

Weitere Länder mit dem Status der gelben Karte sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes: Komoren (10/2015), St. Kitts und Nevis (12/2014), St. Vincent und die Grenadinen (12/2014), Taiwan (10/2015) und Tuvalu (12/2016).

Grüne Karte für Curaçao und Salomonen

Mit Beschluss (2017/C 60/04) wird die Verfahrenseinstellung gegenüber dem Drittland Curaçao und mit Beschluss (2017/C 60/05) gegenüber dem Drittland Salomonen mitgeteilt. Curaçao und die Salomonen haben die Maßnahmen eingeleitet, die für die Einstellung der betreffenden IUU-Tätigkeiten und die Verhinderung etwaiger künftiger diesbezüglicher Tätigkeiten erforderlich sind. Damit sind alle Handlungen oder Versäumnisse behoben, die zu einer Mitteilung über eine mögliche Einstufung als nicht kooperierende Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei führen könnten. Unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung der o. g. Erwägungen gelangte die EU-Kommission daher zu dem Schluss, dass die gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung gegenüber Curaçao und den Salomonen eingeleiteten Verfahren und ihrer Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei eingestellt werden.

Schwarze Liste IUU

Somit steht Anfang 2017 nur noch Kambodscha auf der Liste der nicht kooperierenden Drittländer (schwarze Liste IUU).

NGOs fordern rigorosere Umsetzung der IUU-Vorschriften

Am 2.2.2016 forderte der WWF eine strengere Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der illegalen Fischerei. Laut WWF zeigt die Verordnung der Europäischen Union zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) Wirkung, bedarf aber noch rigoroserer Umsetzung, um sicherzustellen, dass kein illegal gefangener Fisch auf den europäischen Markt gelangt. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine von der Environmental Justice Foundation, Oceana, The Pew Charitable Trusts und dem WWF veröffentlichte Untersuchung.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die 2010 in Kraft getretene Verordnung als wirksames Instrument zur Verhinderung der Einfuhr illegal gefangenen Fisches in die EU dient. Ihre Umsetzung hat daneben zu positiven Veränderungen im Fischereimanagement von Drittstaaten geführt, aus denen mehr als 60 % der in der EU konsumierten Fischereiprodukte stammen. Die Studie legt nahe, dass es einer engermaschigeren und effektiveren Überprüfung von Fangdokumentationen (Fangbescheinigungen) und Lieferungen (insbesondere aus Ländern, die als besonders riskant gelten) durch die EU-Mitgliedsstaaten bedarf, um gewährleisten zu können, dass ausschließlich legal gefangener Fisch in die EU gelangt.

Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen deutscher Behörden

Anfang März 2017 wies der WWF im Namen verschiedener NGOs auf ein Rechtsgutachten der Kanzlei RAE Günter hin, die eine Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen deutscher Behörden zur Einhaltung der IUU-Vorschriften durchgeführt hat. Im Rahmen des Gutachtens wird die aktuelle Praxis der BLE bezüglich der Überprüfung der IUU-Fangbescheinigungen in Frage gestellt und aus formalen Gründen

als nicht in Übereinstimmung stehend mit den EU-Vorschriften bewertet.

Der Geschäftsführer des Bundesverbandes hat auf Anfrage von Intrafish hierzu ein Interview gegeben und die Ergebnisse des Gutachtens in Bezug auf die im Gutachten gemachten Annahmen und die Wirksamkeit der Kontrollen – insbesondere unter den Gesichtspunkten Konzentration der Fischarten und Konzentration der Einfuhren auf wenige Länder – in Frage gestellt.

Engpass bei Nordseehering

Nordseeheringe haben für die Unternehmen der deutschen Fischverarbeitung einen hohen Stellenwert. Infolge eines Engpasses bei der Versorgung kam es zu außerordentlichen Preiserhöhungen, die zu Schwierigkeiten bei der Versorgung führten. Der Bundesverband hat daher eine Pressemitteilung herausgegeben (siehe Anlage im Anhang zu Teil I).

Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden.

Änderungen für Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga

Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1979 der Kommission vom 28.8.2015 werden Änderungen der Anhänge II, III und IV der Verordnung über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen vorgenommen. Die Änderungen wurden aufgrund folgender Vorgänge gemacht:

In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die bereits in den Genuss einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel

dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.

Anhang II

Die Liste der im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder ist in Anhang II jener Verordnung enthalten. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres Jahr gültig bleiben beziehungsweise in dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Fall zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang.

Länder mit mittlerem Einkommen

Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga wurden 2013, 2014 und 2015 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen diese Länder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollten aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder sollte erst ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten wirksam werden. Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit wurden Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga mit Wirkung zum 1.1.2017 aus Anhang II gestrichen.

Ab 1.1.2017

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres 2014 begann die Anwendung von Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang mit den folgenden Ländern: Georgien (1.9.2014), Kamerun (4.8.2014) und Fidschi (28.7.2014). Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit wurden Georgien und Kamerun ebenfalls mit Wirkung zum 1.1.2017 aus Anhang II gestrichen. Wie in der Verordnung erläutert, würde Fidschi bereits deshalb aus Anhang II gestrichen, weil es ein Land mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie geworden ist.

APS+

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) festgelegt. Ein Schlüsselkriterium verlangt, dass das Land APS-begünstigt ist. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS+-begünstigten Länder.

Kirgisische Republik erhält APS+

Mit Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/79 der EU-Kommission vom 25.11.2015 wurde Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen geändert. Die Kirgisische Republik kam ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung am 27.1.2016 in den Genuss der APS+-Regelung.

Ab 1.1.2017 bis 31.12.2019

Am 8.3.2016 wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/330 der EU-Kommission zur Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 2017 bis 2019 geändert.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die im Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt.

Die Liste der Waren der APS-Abschnitte, bei denen die Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden, ist im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten. Darunter befinden sich die Länder Indonesien (hier u. a. lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch) und die Ukraine (hier u. a. tierische und pflanzliche Fette und Öle). Die Durchführungsverordnung trat am 10.3.2016 in Kraft und gilt vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2019.

Georgien ab 1.1.2017

Da Georgien ab dem 1.1.2017 nicht mehr APS-begünstigt ist, verliert das Land nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auch die APS+-Begünstigung. Georgien wurde daher mit Wirkung zum 1.1.2017 auch aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen.

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms – im Folgenden „EBA“) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält eine Liste der EBA-begünstigten Länder.

Samoa ab 1.1.2017

Die VN strichen am 1.1.2014 Samoa aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder. Folglich erfüllt Samoa nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verord-

nung zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Samoa sollte daher mit Wirkung zum 1.1.2019 aus Anhang IV gestrichen werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 trat am 1.1.2016 in Kraft. Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung zum 1.1.2017. Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestätigt

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2016 Fischereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

Fisch im Fokus der Medien

Auch im Berichtsjahr wurde in den TV-Medien regelmäßig über Fisch und Fischereierzeugnisse sowie Aquakulturerzeugnisse berichtet. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

- 26.01.2016: WDR: Quarks und Kaspers: „Fisch – Sieben Dinge, auf die Sie achten sollten“
- 29.01.2016: Pro7: „Der beste Fisch in Deutschland“
- 08.02.2016: Pro7: „Smudo als Hochseefischer“
- 10.04.2016: NDR: „Fischgeschichten – Fischers Fritz fischt frische Fische“
- 19.04.2016: WDR: Visite: „Schädliche lachsrote Farbzusätze“
- 11.05.2016: MDR: Exakt – Die Story: „Isst denn niemand mehr normal?“
- 25.05.2016: ARD: PlusMinus: „Fisch aus Aquakultur – ist er wirklich so gesund?“
- 30.05.2016: NDR: Markt: „Ethoxyquin in Zuchtlachs“
- 01.06.2016: WDR: „Fisch-Fast Food – Wie gesund und gut ist es?“

07.06.2016: ZDF: Zeit: „No-name oder Markenware? – Der große Produkttest (Fischstäbchen)“
 14.06.2016: SWR: Marktcheck: „Alles frisch? – Wie Lebensmittelhersteller tricksen“
 22.07.2016: 3SAT: „Aquakultur im Mittelmeer“
 02.08.2015: SWR: „Der Iglo-/Frosta-Check“
 15.08.2016: NDR: Markt: „Frischer Fisch: Wie gut ist die Qualität?“
 12.09.2016: NDR: Markt: „Sushi aus dem Supermarkt: Lecker und frisch?“
 14.09.2016: WDR: Markt: „Wie gut sind Tiefkühlprodukte?“
 17.09.2016: ARTE: „Mikroplastik im Meer“
 21.11.2016: NDR: 45 Min.: „Die Lachsindustrie“
 06.12.2016: ARTE: „Kaviar: Ist der Stör noch zu retten?“
 14.12.2016: ZDF: Zoom: „Lust auf Lachs: Der globale Wahnsinn“
 19.12.2016: ZDF: WISO: „Räucherlachstest“

Fisch im Fokus von NGOs

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“, „Herkunft“ und „Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs.

Greenpeace Einkaufsratgeber veröffentlicht

Am 20.1.2016 hat Greenpeace einen aktualisierten Fischratgeber mit Hintergrundinformationen veröffentlicht. Der Geschäftsführer des Bundesverbandes hat in zahlreichen Presseorganen dazu Stellung genommen. Ferner hat Greenpeace International Anfang März 2016 eine Untersuchung zur Zerstörung von „Teilen der nördlichen Barentssee“ veröffentlicht. Nach Einschätzung von anderen Wissenschaftlern sind die Feststellungen von Greenpeace wieder einmal sehr pauschal und nur zum Teil wissenschaftlich belegbar. Am 23.3.2016 veröffentlichte Greenpeace eine Pressemitteilung zum Thema „Zu Ostern den richtigen Fisch wählen / Wie erkenne ich beim beliebten Speisefisch Lachs ein ökologisch vertretbares Angebot?“

WWF-Einkaufsratgeber

Am 6.6.2016 hat der WWF Deutschland seinen aktuellen Einkaufsratgeber für Fische und Meeresfrüchte 2016 im Internet veröffentlicht. Der WWF empfiehlt mit Hering und Sprotte regionale Fische; Blauflossenthun, Schnapper und Granatbarsch gehören laut WWF nicht auf den Teller. In seiner Pressemitteilung weist der WWF Deutschland u. a. darauf hin, dass 61 % der weltweiten Bestände von Speisefischen lt. FAO-Angaben bis an ihre Grenze genutzt werden und fast 29 % überfischt oder erschöpft sind. Wer Fisch aus nachhaltiger Fischerei kauft, sichert damit die Zukunft der Meere und von 800 Mio. Menschen, die insbesondere in Küstenregionen der Entwicklungsländer oft von Fischfang oder Verarbeitung abhängen.

Fish Dependence Day – 2.5.2016

Jährlich machen einige Nicht-Regierungsorganisationen auf den „Fisch-Abhängigkeitstag“ aufmerksam, der im Jahr 2016 auf den 2.5.2016 fiel. Die Organisation „Slow Food Deutschland e. V.“ schrieb

hierzu, dass „ab dem 2.5.2016 der Verzehr von Fisch in Deutschland in diesem Jahr rein rechnerisch nur noch mit Hilfe von Importen möglich ist. Der Jahresfang der deutschen Flotten ist ab diesem ‚Fish Dependence Day‘ aufgebraucht.

Substanzlos

Dieser Tag wird jährlich von der britischen New Economics Foundation ermittelt. Importierter Fisch kommt zu einem erheblichen Teil aus überfischten Fanggründen und trägt ferner das Risiko, aus illegaler, nicht gemeldeter und nicht regulierter Fischerei (IUU-Fischerei) zu stammen. Darauf weisen ‚Brot für die Welt‘, ‚Fair Oceans‘, ‚Slow Food Deutschland‘ und die ‚Environmental Justice Foundation‘ hin. Nachfolgend geben wir die Entwicklung der ‚Fish Dependence Days‘ seit dem Jahr 2012 wieder:

Fish Dependence Day 2012: 20. April 2012
Fish Dependence Day 2013: 7. April 2013
Fish Dependence Day 2014: 6. April 2014
Fish Dependence Day 2015: 6. April 2015
Fish Dependence Day 2016: 2. Mai 2016“

Der Bundesverband hält diese Berechnung für substanzlos und hat bei Anfragen von Medien auf die Unsinnigkeit dieses Maßes hingewiesen.

Stiftung Warentest

Die Stiftung Warentest hat die Untersuchungsergebnisse zum Test „Thunfisch“ im Heft 9/2016 veröffentlicht, das am 26.8.2016 im Handel erschien. Unter dem Titel „Kein schlechter Fang – Thunfisch – Quecksilber und andere Schadstoffen belasten die Meere und Fische. Wir haben 20 Thunfischkonserven und Tiefkühlsteaks geprüft. 18 Produkte sind ok“ hat die Stiftung Warentest 20 Thunfischkonserven getestet.

Aus Sicht des Bundesverbandes muss befremden, dass die Tester der Stiftung in ihrer Beurteilung z. B. bei Quecksilber unterhalb der festgesetzten Höchstmengen vorgefundene Befunde mit Abwertungen beurteilt haben. Dies stellt eine willkürliche Beurteilung dar und hat mit einer notwendigen fakten- und wissenschaftsbasierten, rechtsverbindlichen Risikoabschätzung nichts mehr zu tun. Der Bundesverband hat im Rahmen seiner Möglichkeiten diese Kritik bei der Stiftung vorgetragen.

Einen Test zum Thema „Garnelen“ hat die Stiftung Warentest am 22.12.2016 veröffentlicht. Unter dem Titel „Ein Hauch von Meer – Garnelen: Fast die Hälfte der tiefgekühlten, geschälten Garnelen schneidet gut ab, darunter große zum Grillen und kleine für den Shrimp-Cocktail. Einige Produkte sind aber nennenswert mit Schadstoffen belastet“ hat die Stiftung Warentest 20 tiefgefrorene Garnelen-Produkte getestet.

Runder Tisch „Fischmarkt“

Am 10.5.2016 folgten Vertreter des Bundesverbandes der Einladung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Teilnahme am „Runden Tisch Fischmarkt“. Anlässlich der Veranstaltung referierte der Geschäftsführer des Bundesverbandes über die Ergebnisse einer Untersuchung zur Feststellung der korrekten Fischartenbezeichnung mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse einer amtlichen Untersuchung für Deutschland. Am 10.11.2016 trafen sich die Teilnehmer der Wertschöpfungskette erneut auf Einladung des BMEL zur Diskussion über die „Einführung von Sozialstandards im Zertifizierungsprozess“.

Runder Tisch „Aquakultur“

Am 21.6.2016 folgten Vertreter des Bundesverbandes der Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Teilnahme am Runden Tisch „Aquakultur“. Diese Möglichkeit zum Dialog mit allen an der Wertschöpfungskette „Aquakultur“ Interessierten nutzte der Bundesverband, um auf die Anfang 2014 veröffentlichte Datenbank „Aquakulturinfo“ hinzuweisen und einzelne Elemente der Datenbank einem breiten Kreis von Interessierten bekanntzumachen.

Erschließung neuer Märkte

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband die Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht. Ferner hat der Bundesverband beim federführenden Bundesernährungsministerium um die Eröffnung eines Markteintrittsverfahrens für Exporte nach Australien gebeten.

Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“

Auch im Berichtsjahr 2016 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können. Diese Initiative behält auch über den 13.12.2015 hinaus ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatz-

information über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

***Datenbank
„Fischbestände
online“***

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2016 wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist entweder direkt über den Link www.fischbestaende-online.de oder auf der Internetseite des Fisch-Informationszentrums (www.fischinfo.de) über die Fanggebietskarte zu erreichen.

Am 14.9.2015 fand im Thünen-Institut in Hamburg die letzte Sitzung der Lenkungsgruppe unter Federführung des BMEL statt, auf der über weitere Verbesserungen der Webseite beraten wurde. Der zweite Dreijahresförderzeitraum endete am 31.1.2016. Auf der Sitzung der Lenkungsgruppe wurde vereinbart, die Datenbank weitere drei Jahre finanziell zu unterstützen (dritter Förderzeitraum: Februar 2016 – Januar 2019).

***Datenbank
„Aquakulturinfo“***

Im Berichtsjahr wurde die Datenbank planmäßig um weitere wichtige Informationen ergänzt und durch Wissenschaftler des Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) aktualisiert. Im Herbst 2016 folgte Dr. Fabian Schäfer auf Dr. Björn Hermelink als verantwortlicher Redakteur der Datenbank. Diese Datenbank wird aus Mitteln des Bundesverbandes sowie durch einen Zuschuss des Deutschen Seafood Verbandes finanziert.

***Marine Stewardship
Council (MSC)***

Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartnern vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen.

***Aquaculture Ste-
wardship Council
(ASC)***

Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den Verantwortlichen des ASC.

Fisch-Forum 2016

Der Bundesverband hat am 20.9.2016 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses des Bundesverbandes (WITEA) das 17. Fisch-Forum durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen Veterinären und Ver-

tretern der Fischindustrie und des Fischgroßhandels über fischhygiene-rechtliche Themen (siehe Programm im Anhang zu Teil I). Die Veranstaltung, an der insbesondere Geschäftsführer und Mitarbeiter der Qualitätssicherung und der Rechtsabteilungen sowie Vertreter der Lebensmittel-Überwachungsbehörden teilnahmen, fand auf allen Seiten ein sehr positives Echo. Das Forum wird im jährlichen Rhythmus fortgeführt.

AIPCE-Finfish-study 2016

Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2016 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfishstudy 2016 wurde zum 26. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet. Zum neunten Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und damit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

Fachabteilungen des Bundesverbandes

Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale Anlaufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Anlässlich seiner Mitgliederversammlung hat der Bundesmarktverband 2016 zum ersten Mal ein Forum veranstaltet, das die bisherigen fischwirtschaftspolitischen Gespräche und das Abendessen ersetzt. Neben einem kurzen Impulsvortrag, der im Jahr 2016 von der Europa-Abgeordneten Frau Ulrike Rodust gehalten wurde, diskutierten Vertreter der gesamten Wertschöpfungskette sowie des Lebensmitteleinzelhandels und der Verbraucherschaft zum Thema „Mehr Fisch auf Hand und Tisch“ in den Räumen der Landesvertretung Bremen in Berlin.

Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ)

Die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch wird seit 1997 vom Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: www.fischinfo.de.

IGW 2016

Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2016 in Berlin organisierte das Fisch-Informationszentrum in der Halle 14.1 einen eigenen Stand. Das 10 m² große Eisbett mit über 80 Fisch-, Krebs- und Weichtierarten, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Max Rubner-Instituts und des Thünen-Instituts organisiert wurde, sowie der sich daran anschließende Degustationsbereich fanden bei den Besuchern eine außerordentlich große positive Resonanz. Politiker aller Parteien, Vertreter der EU-Kommission, Medien und Verbraucher nutzten diese traditionelle Gelegenheit, sich umfassend über Fisch, Krebs- und Weichtiere und deren Zubereitung zu informieren.

FIZ-PR-Arbeit

Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2016 durch Frau Marlene Munsch, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Deutsche See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch Thomas Lauenroth, Fa. Werner Lauenroth, vertreten. Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beant-

wortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

AIPCE-CEP

Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l’Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l’Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Im Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender der CEP tätig.

Europäische Beratungsgremien

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Im Berichtsjahr wurden erste Vorarbeiten durch den europäischen Dachverband AIPCE-CEP in Zusammenarbeit mit dem Verband der europäischen Erzeugerorganisationen für die Einrichtung des Beratungsgremiums „Markt“ auf den Weg gebracht. Leider zogen sich im Berichtsjahr die Beratungen zur Gründung des „Market Advisory Councils“ hin, so dass erst im Januar 2017 die Arbeit aufgenommen werden konnte. Der Bundesverband ist weiterhin Mitglied in der Vollversammlung des Beratungsgremiums für die Nordsee und die Ostsee. Der europäische Fischindustrieverband (AIPCE-CEP) gehört jeweils den Exekutivausschüssen dieser Beratungsgremien an.

Ost-Ausschuss der deutschen Wirtschaft

Der Bundesverband unterstützt seit vielen Jahren finanziell die Einrichtung des deutsch-russischen Kooperationsrates im Rahmen des Ost-Ausschusses der deutschen Wirtschaft. Im Rahmen dieser Aktivität erhält der Bundesverband Informationen über die Entwicklung der russischen Fischwirtschaft. Darüber hinaus können über dieses Sekretariat Kontakte zu Verantwortlichen der russischen Fischereiverwaltung und der Duma hergestellt werden.

Beteiligungen an Forschungsprojekten: DIVERSIFY

Der Bundesverband beteiligt sich an einem internationalen Forschungsprojekt mit dem Titel „DIVERSIFY – Enhancing the European aquaculture production by removing production bottlenecks of emerging species, producing new products and accessing new markets“. Dieses Forschungsprogramm ist Teil des siebten Rahmenforschungsprogramms der EU. Das Projekt wurde Ende Dezember 2013 begonnen.

Zweites Jahrestreffen

Vom 2. bis 4.2.2016 nahm der Geschäftsführer des Bundesverbandes am zweiten Jahrestreffen des Projektes in Nancy, Frankreich, teil und unterstützte die Arbeit der Forscher im sozioökonomischen Teil des Projektes durch die Vermittlung von Interviewpartnern zur Durchführung von Experten-Interviews. Ferner wurde die von den Arbeitsgruppen zur Veröffentlichung freigegebene Publikation in die deutsche Sprache übersetzt und auf der Internetseite des Projektes veröffentlicht.

SUCCESS

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes unterstützt in diesem Projekt das Thünen-Institut als wissenschaftliches Mitglied dieses im Rahmen von Horizon 2020 von der EU geförderten Projektes. Ziel dieser Wissenschaftskooperation ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Fischwirtschaft zu fördern. Hierzu werden anhand von Fallbeispielen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet.

3-MCPD

Ferner ist der Bundesverband an dem vom FEI geförderten Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse und Minimierung von 3-MCPD, 2- bzw. 3-MCPD-Fettsäureester und Glycidylester in geräucherten und thermisch behandelten Fischereierzeugnissen“ beteiligt. Das Projekt wurde im Mai 2014 vom Forschungsbereich der Ernährungsindustrie (FEI) angenommen und wurde 2016 planmäßig durchgeführt. Kooperationspartner dieses Projektes sind ferner das Max Rubner-Institut, Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch, und die Fakultät Life Science/Department Ökotoxikologie der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg.

DNA-Chip-basierter Schnelltest zur Fischartenidentifizierung

Aufgrund der globalisierten Warenströme ist die Vielfalt der Fischarten auf dem deutschen Markt (wie auch auf anderen europäischen Märkten) immens. Die europäische Gesetzgebung fordert die genaue Kennzeichnung der Fischart – nicht nur mit der Handelsbezeichnung, sondern auch mit dem wissenschaftlichen (lateinischen) Namen – auf allen Stufen der Handelskette bis hin zur Abgabe an den Endverbraucher. Produzenten und Händler sind somit in der Pflicht, erworbene Rohwaren zu überprüfen, um die richtige Kennzeichnung ihrer Fischprodukte sicherzustellen. Oftmals ist eine visuelle Artbestimmung nicht möglich, z. B. bei Filetware oder sehr ähnlichen Fischarten. Traditionelle Labormethoden sind zum Teil unsicher (isoelektrische Fokussierung von wasserlöslichen Muskelproteinen), arbeits- und zeitaufwändig (PCR-Sequenzierung von DNA-Markern) oder zielen nur auf einzelne oder wenige Arten ab (real-time PCR) und werden in der Regel von externen und hochspezialisierten Laboren durchgeführt. Das Max Rubner-

Institut möchte auf der Basis von DNA-Microarrays (DNA-Chips) einen Schnelltest zur Fischartenidentifizierung für eine größere Anzahl an relevanten Fischarten entwickeln, der einfach, schnell und direkt in den Unternehmen oder in kleineren Dienstleistungslaboren durchgeführt werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der deutschen Fischindustrie ist wünschenswert, um die Relevanz der ausgewählten Zielfischarten zu gewährleisten und weitere Anforderungen seitens der Industrie und des Handels an einen solchen Schnelltest in die Entwicklung einzubeziehen.

**Antrag
angenommen**

Am 12.11.2015 hat der Vorstand des Bundesverbandes eine rechtsverbindliche Erklärung zur finanziellen Unterstützung dieses Forschungsprojektes abgegeben. Anfang des Jahres 2016 wurde der Projektantrag vom Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI) auf der 129. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates angenommen. Mitglieder des Bundesverbandes werden im projektbegleitenden Ausschuss die gewünschte Expertise einbringen.

„Stiftung seeklar“

Im dreizehnten Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Meeres-Ökosysteme zu unterstreichen. Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 1.1.2009 aus folgenden Herren zusammen: Dr. Peter Dill, Jürgen Marggraf und Dr. Matthias Keller.

Anhang zu Teil I

1. Pressemitteilung des Bundesverbandes vom 22.6.2016 „Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels erfolgreich mit Klage gegen Landesamt“
2. Pressemitteilung des Bundesverbandes vom 19.12.2016 „Greenpeace informiert Verbraucher falsch!“
3. Pressemitteilung des Bundesverbandes vom 23.2.2016 „Aktueller Engpass bei Nordseeheringen“
4. Programm „Fisch-Forum 2016“

P R E S S E M I T T E I L U N G

Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels erfolgreich mit Klage gegen Landesamt

Hamburg, 22.6.2016. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat Anfang Mai entschieden, dass glasierte Fischprodukte zusätzlich zum Nettofüllgewicht/Abtropfgewicht mit dem „Gesamtfüllgewicht mit Glasur“ gekennzeichnet werden dürfen (Az. 2 K 1151/15.KO).

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz hatte im Herbst 2015 begonnen, zusätzliche Kennzeichnungen von glasierten Fischprodukten mit dem Gesamtfüllgewicht zu beanstanden. Diese seien irreführend und würden gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verstoßen. Auch die Europäische Kommission und das Bundeswirtschaftsministerium hatten die ergänzende Angabe des Gesamtfüllgewichts für unzulässig erachtet.

Der Tiefkühlfischproduzent FEMEG wehrte sich mit einer vom Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V. (BVFfi) unterstützten Feststellungsklage gegen die Beanstandungen des Eichamts und war damit nun vor Gericht erfolgreich.

FEMEG-Geschäftsführer Christian Fülbiel und BVFfi-Geschäftsführer Dr. Matthias Keller betonten, dass die ergänzende Angabe des Gesamtfüllgewichts zum Ziel hat, den Verbraucher korrekt und vollständig zu informieren. Dem hat sich das Gericht nun angeschlossen: „Das VG Koblenz hat ausgeführt, dass erst die Angabe des Gesamtfüllgewichts mit Glasur dem Verbraucher Klarheit darüber verschafft, warum der zu Hause nachgewogene Fisch schwerer ist, als es das Nettofüllgewicht nahelegt. Nur so wird dem Verbraucher der Glasuranteil transparent gemacht. Ein generelles Verbot der Angabe des Gesamtfüllgewichts ist daher nicht gerechtfertigt“, so Rechtsanwalt Dr. Timo Rosenkranz von ZENK, der die Klägerin vertreten hatte.

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

* * *

Weitere Auskünfte hierzu sind erhältlich bei:
Dr. Matthias Keller
Bundesverband der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.
Große Elbstraße 133
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 38 18 11
Fax: 040 / 389 85 54
E-Mail: info@fischverband.de

PRESSEMITTEILUNG

Greenpeace informiert Verbraucher falsch!

Greenpeace irrt gewaltig bei der Bewertung von Ethoxyquin in Fischen

Hamburg, 19.12.2016. Am 14.12.2016 hat Greenpeace eine Untersuchung von Fischen über das Vorkommen des Antioxidationsmittels „Ethoxyquin“ veröffentlicht.

Der Bundesverband hat keinen Zweifel, dass die Untersuchungsergebnisse sachgerecht ermittelt wurden. Falsch ist dagegen die von Greenpeace vorgenommene Bewertung der Ergebnisse mit dem Vergleich zur gesetzlich geregelten Höchstmenge für Fleisch. Greenpeace vergleicht die bei Fisch als Summe von Ethoxyquin und Ethoxyquindimer ermittelten Mengen mit den Mengen nur von Ethoxyquin bei Fleisch. „Das ist eine wissenschaftlich falsche Vorgehensweise!“, erklärt Dr. Keller, Geschäftsführer des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V. Dieser „Apfel-Birne“-Vergleich und die damit von Greenpeace gezielt gestreute Verunsicherung des Handels und der Verbraucher hätten bei einer Beachtung der gesetzlichen Grundlagen vermieden werden können. „Die Vorgehensweise von Greenpeace bewerten wir daher als grob fahrlässig!“, betont Dr. Keller.

Der Bundesverband wird Greenpeace auffordern, eine Korrektur seiner Bewertung vorzunehmen und zu veröffentlichen.

* * *

Weitere Auskünfte hierzu sind erhältlich bei:

Dr. Matthias Keller
Bundesverband der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.
Große Elbstraße 133
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 38 18 11
Fax: 040 / 389 85 54
E-Mail: info@fischverband.de

P R E S S E M I T T E I L U N G

Aktueller Engpass bei Nordseeheringen

Hamburg, 23.2.2016. „Die Versorgung des Marktes mit Nordseeheringen ist im ersten Quartal des Jahres 2016 sehr angespannt, so dass die heringsverarbeitenden Unternehmen in der Belieferung mit Verarbeitungserzeugnissen wie Sahneheringsfilets, Bismarckhering, Rollmops und Heringssalaten mit Engpässen rechnen“, stellt Dr. Matthias Keller im Anschluss an die Fischmesse in Bremen fest.

Ursache hierfür sind natürliche Einflussfaktoren, die den aktuellen Fang des begehrten Nordseeherings außergewöhnlich stark beeinträchtigen. „Die Fischer weisen auf eine jahreszeitlich ungewöhnliche Fangaktivität mit geringem Fangglück hin“, fasst Dr. Keller die Meinung der Urproduzenten zusammen. Denn die Heringsfischer müssen ihre Fangtätigkeit einstellen bzw. umstellen, wenn die Größe des Herings sowie ferner ein hohes Aufkommen an „Jungfischen“ nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in den Fängen ein größerer Anteil an „Nicht-Ziel-Arten“ wie z. B. Makrelen enthalten ist.

„Zusätzlich haben heftige Stürme mit hohen Wellen die Flotte der Heringsfänger zum Liegenbleiben im Hafen gezwungen und auch ein „Auseinanderdriften der Heringschwärme“ verursacht, was die Fangmöglichkeit stark beeinflusst hat“, erklärt Dr. Keller.

Fischer und heringsverarbeitende Industrie hoffen, dass sich die Fangmöglichkeiten ab Sommer 2016 verbessern, da es sich beim Nordseehering um einen stabilen und nachhaltig bewirtschafteten Fischbestand handelt. Ferner ist die Heringsfangflotte nach den Grundsätzen des MSC als nachhaltige Fischerei zertifiziert.

* * *

Weitere Auskünfte hierzu sind erhältlich bei:

Dr. Matthias Keller
Bundesverband der deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.
Große Elbstraße 133
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 38 18 11
Fax: 040 / 389 85 54
E-Mail: info@fischverband.de

PROGRAMM
FISCH-FORUM 2016

am

Dienstag, den 20. September 2016
von 10.00 bis ca. 16.00 Uhr

im

Thünen-Institut (Hörsaal), Palmaille 9, 22767 Hamburg

- 10.00 Uhr :** Begrüßung durch Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA
- 10.05 – 12.00 Uhr:** **Leitlinien für eine gute Hygienepraxis des Bundesverbandes:
Aussprache über den Entwurf der überarbeiteten Verbandsleitlinie**
Moderation: Dr. Maria Koch, Bremerhaven
- 12.00 – 13.00 Uhr:** **MITTAGSIMBISS**
- 13.00 – 13.30 Uhr:** **Risikobasierte Lebensmittelüberwachung 2016: Einblick und Ausblick**
Referent: Dr. Franz-Christian Lenz, Lebensmittelsicherheit, Bremen
- 13.30 – 14.00 Uhr:** Diskussion
- 14.00 – 14.45 Uhr:** **Aktuelle Entwicklungen im Beanstandungs-Management**
Referent: Dr. Carsten Oelrichs, Zenk RA, Hamburg
- 14.45 – 15.15 Uhr:** Diskussion
- 15.15 – 15.35 Uhr:** **Allerlei aus der lebensmittelrechtlichen Gesetzgebung: Ausblick**
Referent: Dr. Matthias Keller, BVFi
- 15.35 – 15.45 Uhr:** Diskussion
- 15.45 Uhr:** Schlusswort: Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA

* * *

II. Umsatz, Produktion und Versorgung

Umsatz

Das Statistische Bundesamt weist für die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Unternehmensschwerpunkt Fischereierzeugnisse und Meeresfrüchte darstellen, für das Jahr 2016 einen Umsatz von 2,13 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikteil) aus. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von 1,6 %.

Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 2,06 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Diese Unternehmen konnten einen Zuwachs von 2,1 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Von diesen Unternehmen stammen somit 97 % des Branchenumsatzes. Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betragen 1,67 Mrd. € (Vorjahr: 1,72 Mrd. €). Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf rd. 461 Mio. € (Vorjahr: 447 Mio. €) und stiegen erstmals wieder um 3,1 % (Vorjahr: – 4,1 %), während die Inlandsumsätze um 2,9 % zurückfielen.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten mit erfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 54 (Vorjahr: 53) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2016 bei 21,7 % (Vorjahr: 20,7 %). Erstmals stieg die Exportquote wieder an (4,8 %).

In den alten Bundesländern setzten 32 (Vorjahr: 32) Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten Fischereierzeugnisse im Wert von 1,61 Mrd. € um, von denen Erzeugnisse im Wert von 364 Mio. € für die Ausfuhr bestimmt waren (Exportquote: 22,6 %). In den neuen Bundesländern wurden von 22 (Vorjahr: 21) Betrieben Fischereierzeugnisse im Wert von 517 Mio. € produziert. Davon wurden Erzeugnisse im Wert von 97 Mio. € (18,8 % Exportquote) im Ausland abgesetzt.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

Produktion

Eine genauere Darstellung der Entwicklung in der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die

vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden von Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten im Jahr 2016 461.982 t Fischerzeugnisse im Wert von 2,09 Mrd. € (Vorjahr: 474.999 t mit einem Wert von 1,97 Mrd. €) hergestellt (siehe Tabelle 3 b im Statistikeil). Dies entspricht einem Rückgang der Produktionsmenge von 2,7 % und eine Steigerung des Produktionswertes von 6,1 %. Der Produktionswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnisses aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag bei 4,53 €/kg (Vorjahr: 4,15 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 87 Unternehmen (Vorjahr: 83). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 22,3 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 22,2 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2016 24,7 Mio. € (Vorjahr: 25,0 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion (einschl. Fertiggerichte auf Basis Fisch) von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,6 % im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahreswert (1,6 %) stabil geblieben (siehe Tabelle 3 a im Statistikeil).

Die wertmäßig bedeutendsten Warengruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2016:

1. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	537 Mio. €
2. Heringserzeugnisse	280 Mio. €
3. Räucherlachs	210 Mio. €
4. Frisches und gekühltes Fischfilet	199 Mio. €

Folgende Warengruppen wiesen im Jahr 2016 die größten prozentualen Mengenzuwächse auf:

1. Kaviarersatz	61,2 %
2. Fischzubereitungen	23,7 %
3. Fertiggerichte auf Basis Fisch	22,2 %
4. Fischfilet, gesalzen, getrocknet	13,9 %

Ertragslage

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Zum Teil konnten in einigen Produktbereichen Produktionsüberkapazitäten abgebaut werden, die in der Vergangenheit zu einem andauernden Margenverfall geführt hatten. Darüber hinaus machten die Volatilität des Euros gegenüber dem US-Dollar sowie zeitweise extreme Rohwarenpreissteigerungen, z. B. für Lachs und Nordseekrabben, eine Anpassung der Verkaufspreise notwendig, was jedoch insbesondere von Seiten des Lebensmittelhandels nur zögerlich und nicht in vollem Umfang akzeptiert wurde.

Nach wie vor stellt für die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels die Aufrechterhaltung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung und zur Komplementierung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktorganisation eine Herausforderung dar. Die Unternehmen müssen immer wieder zusätzliche handelsspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu einer Verarbeitung kleinerer Chargen und damit zu zusätzlichen Kosten führt.

Arbeitskräfte

Die Zahl der Beschäftigten der deutschen Fischindustrie kann aktuell nicht mehr vollständig ermittelt werden, da die Erfassung der Betriebe zum 1.1.2007 geändert wurde. So werden seit dem Jahr 2007 nur noch Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 20 Personen ermittelt. Bis 2006 waren Betriebe erfasst, die 10 Personen und mehr beschäftigten. Die Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2016 bei 6.160 (Vorjahr: 6.556). Infolge der Insolvenz von zwei Unternehmen Mitte des Jahres 2016 verloren rd. 500 Beschäftigte ihren Arbeitsplatz. Unter Berücksichtigung von neu meldenden Betrieben konnte – statistisch gesehen – der Rückgang der Arbeitskräfte etwas gemildert werden. Von Unternehmen mit 50 Personen und mehr wurden im Jahr 2016 5.380 (Vorjahr: 5.579) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt. Dies entspricht einem Rückgang von 3,6 % (siehe Tabelle 1 im Statistikteil).

Erneut zurückgegangen sind im Berichtsjahr die geleisteten Arbeitsstunden: um 2,6 % auf 9,0 Mio. Stunden (Jahressumme) in Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten
- c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2014 8 Unternehmen (3 % aller Unternehmen) 3.114 Personen beschäftigten (46 %) und 1,26 Mrd. € (54 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikteil).

Investitionen

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte wird vielfach über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien gesteuert. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung (Digitalisierung) von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben auch im Berichtsjahr wieder Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

Rohwarenversorgung: Fischgroßhandel

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikteil).

Fortsetzung auf Seite 67

STATISTISCHER TEIL

STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer und im Jahr 2013 auf 28 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2015 auf 500.000 € kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2014 um endgültige Daten, für 2015 um berichtigte Daten und für 2016 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben.

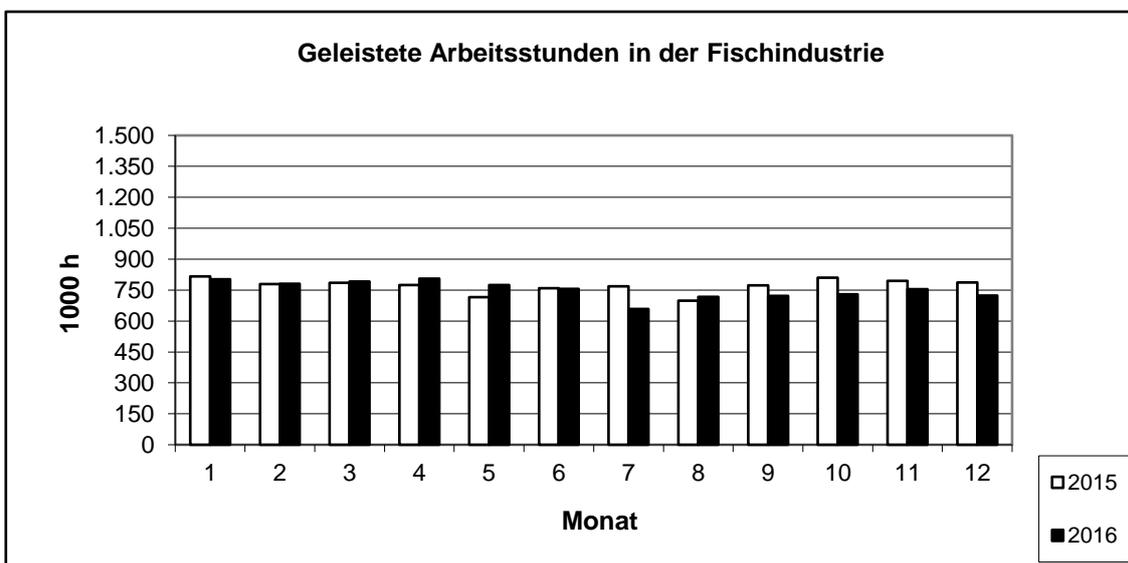
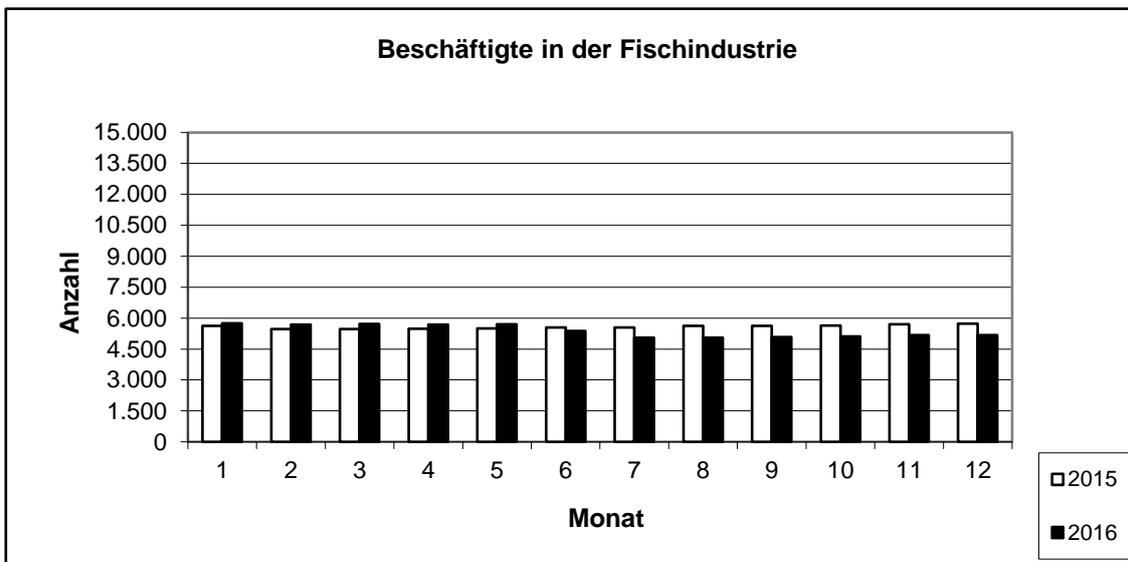
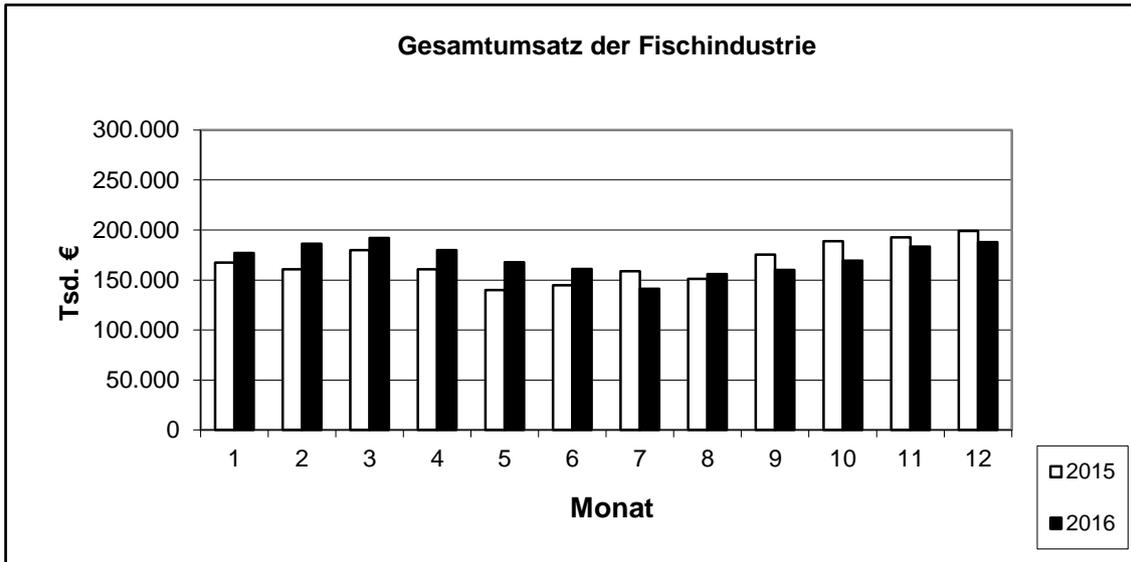


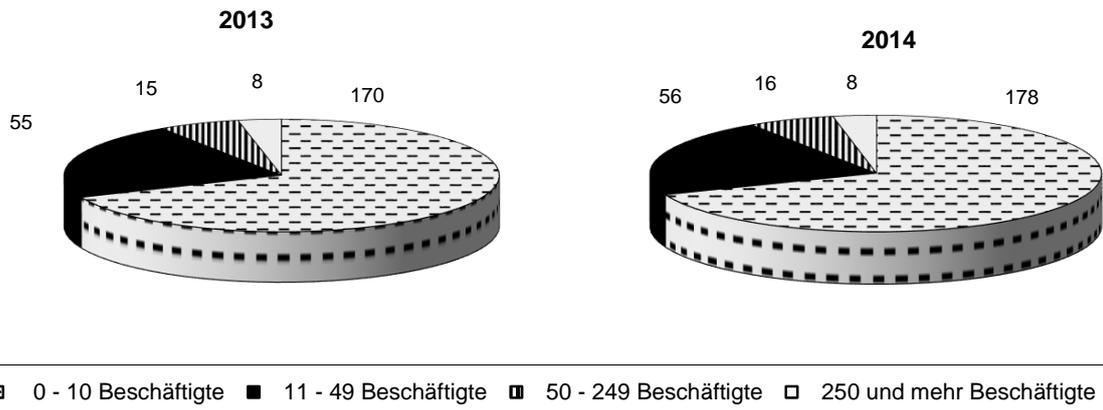
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

Absolute Angaben:	2015	2016	Veränderung zum Vorjahr (%)
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.164.898	2.129.397	-1,6
davon ABL b)	1.661.939	1.612.227	-3,0
NBL c)	502.959	517.170	2,8
davon Inlandsumsatz	1.717.697	1.668.274	-2,9
Auslandsumsatz	447.201	461.124	3,1
Umsatz in T€ zusammen d)	2.019.009	2.061.911	2,1
davon Inlandsumsatz	1.586.173	1.615.153	1,8
Auslandsumsatz	432.836	446.758	3,2
Betriebe insgesamt a)	53	54	1,9
davon ABL b)	32	32	0,0
NBL c)	21	22	4,8
Betriebe zusammen d)	26	27	3,8
Beschäftigte insgesamt a)	6.556	6.160	-6,0
davon ABL b)	4.913	4.511	-8,2
NBL c)	1.643	1.649	0,4
Beschäftigte zusammen d)	5.579	5.380	-3,6
Arbeitsstunden insgesamt e)	9.262	9.017	-2,6
Lohn- und Gehaltsumme in T€ a)	172.088	163.264	-5,1
davon ABL b)	133.458	124.233	-6,9
NBL c)	38.630	39.031	1,0
<u>Kennzahlen:</u>			
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg. a)	330,22	345,68	4,7
davon ABL b)	338,27	357,40	5,7
NBL c)	306,12	313,63	2,5
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg.d)	361,89	383,25	5,9
Umsatz je Stunde in € insg. d)	217,99	228,67	4,9
Lohn- und Gehaltsanteil insg. f)	7,9	7,7	-3,5
davon ABL b)	8,0	7,7	-4,0
NBL c)	7,7	7,5	-1,7
Exportquote in % a)	20,7	21,7	4,8
davon ABL b)	-	22,6	
NBL c)	-	18,8	

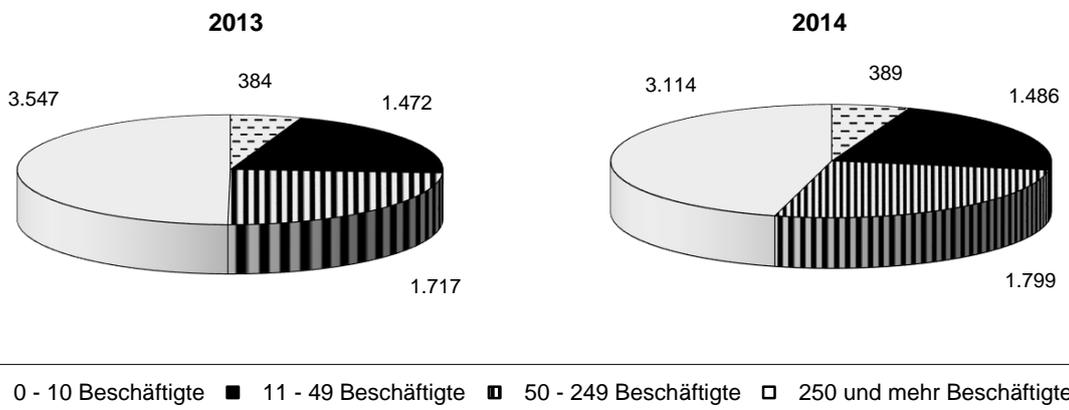
Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-
b) Alte Bundesländer.- c) Neue Bundesländer mit Berlin.- d) Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr.- e) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.- f) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Unternehmen



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Beschäftigten



Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)

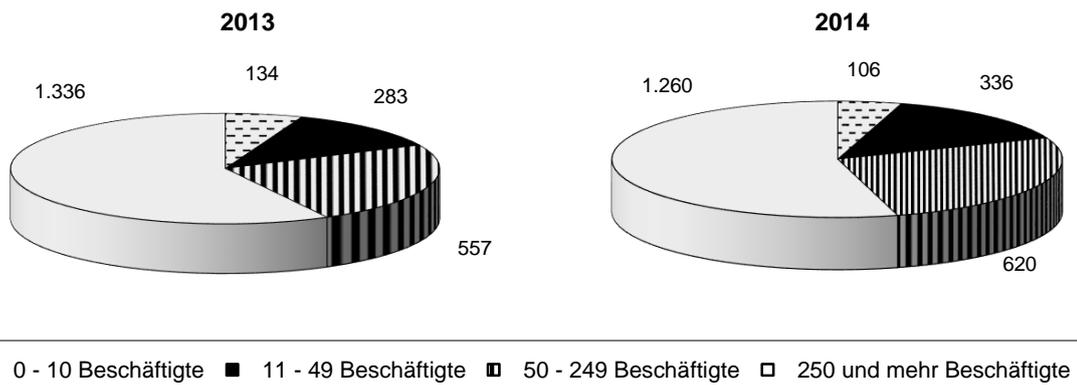


Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**
Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Merkmal	2012	2013	2014	Anteil 2014 %
<u>Anzahl der Unternehmen a):</u>				
Insgesamt:	246	248	258	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	165	170	178	69
11 - 49 Beschäftigte	58	55	56	22
50 - 249 Beschäftigte	15	15	16	6
250 und mehr Beschäftigte	8	8	8	3
<u>Anzahl der Beschäftigten:</u>				
Insgesamt	7.263	7.120	6.788	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	371	384	389	6
11 - 49 Beschäftigte	1.485	1.472	1.486	22
50 - 249 Beschäftigte	1.775	1.717	1.799	27
250 und mehr Beschäftigte	3.632	3.547	3.114	46
<u>Umsatz: (in Mio. €)</u>				
Insgesamt	2.199	2.310	2.322	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	98	134	106	5
11 - 49 Beschäftigte	279	283	336	14
50 - 249 Beschäftigte	518	557	620	27
250 und mehr Beschäftigte	1.304	1.336	1.260	54

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2014, aber mit steuerbarem Umsatz 2014.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2015	2016	16/15	Anteil 2016
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	16.727.780	17.698.516	5,8	13,9
Geflügel	3.130.411	3.168.372	1,2	2,5
Verarbeitetes Fleisch	15.392.444	15.520.788	0,8	12,2
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	1.840.822	1.935.894	5,2	1,5
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.275.213	1.335.327	4,7	1,0
Frucht- und Gemüsesäfte	1.962.991	2.166.870	10,4	1,7
Verarbeitetes Obst und Gemüse	3.595.850	3.764.364	4,7	3,0
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	3.257.152	3.205.356	-1,6	2,5
Margarine u.ä. Nahrungsfette	493.553	482.197	-2,3	0,4
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	19.921.374	19.268.219	-3,3	15,1
Speiseeis	621.190	607.517	-2,2	0,5
Mahl- und Schälmlöhnerzeugnisse	3.860.158	3.786.286	-1,9	3,0
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.349.285	1.356.808	0,6	1,1
Futtermittel für Nutztiere	5.935.430	5.936.274	0,0	4,7
Futtermittel für sonstige Tiere	2.167.482	2.195.341	1,3	1,7
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	14.459.655	14.873.219	2,9	11,7
Dauerbackwaren	2.568.229	2.524.417	-1,7	2,0
Zucker	2.052.113	2.097.950	2,2	1,6
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	8.415.996	8.584.249	2,0	6,7
Teigwaren	403.084	393.651	-2,3	0,3
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	3.245.907	3.268.494	0,7	2,6
Würzen und Soßen	3.228.278	3.193.878	-1,1	2,5
Fertiggerichte c)	3.322.891	3.628.518	9,2	2,8
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	838.961	868.602	3,5	0,7
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	5.354.339	5.436.132	1,5	4,3
Spirituosen	979.716	1.035.173	5,7	0,8
Wein; Weintrub, Weinstein	1.449.611	1.499.022	3,4	1,2
Andere gegorene Getränke e)	462.838	489.493	5,8	0,4
Bier	5.693.927	5.665.216	-0,5	4,4
Malz	655.727	644.684	-1,7	0,5
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	8.001.032	8.176.791	2,2	6,4
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	217.702	217.978	0,1	0,2
Ernährungsgewerbe insgesamt	125.636.289	127.515.219	1,5	100,0
Kennzahlen je Unternehmen:	2015	2016 a)	16/15	Unternehmen
	T€ b)		%	Anzahl 2016
Fleisch (ohne Geflügel)	22.008	22.546	2,4	785
Geflügel	18.972	18.209	-4,0	174
Verarbeitetes Fleisch	13.634	13.334	-2,2	1164
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	22.179	22.252	0,3	87
Milch und Milcherzeugnisse	125.292	117.489	-6,2	164
Ernährungsgewerbe insgesamt	25.012	24.746	-1,1	5153

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-

b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-

d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-

f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten
in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2016)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2015	2016	16/15	2015	2016	16/15
	t		% Verän.	T€		% Verän.
Frisch oder gekühlt:						
Fischfilet u.a. Fischfleisch	19.439	21.881	12,6	158.716	198.751	25,2
Gefroren:						
Seefische	d)	d)		d)	d)	
Süßwasserfische	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets	45.264	39.404	-12,9	144.986	148.689	2,6
anderes Fischfleisch	2.536	2.248	-11,4	17.459	16.221	-7,1
Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen genießbar:						
Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	634	722	13,9	2.779	4.215	51,7
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	17.053	16.307	-4,4	210.327	210.929	0,3
Heringe, geräuchert	1.311	890	-32,1	6.170	4.832	-21,7
Anderer Fische, geräuchert	9.226	9.605	4,1	78.060	85.383	9,4
Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:						
Lachs	1.083	883	-18,5	18.575	13.371	-28,0
Heringe	68.051	63.778	-6,3	281.950	280.075	-0,7
Sardinien, Sardinell., Sprott.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	166.403	165.817	-0,4	482.239	536.688	11,3
And. Fische (o. Fischstäb.)	14.448	9.289	-35,7	42.044	26.586	-36,8
Fischsalat	27.232	26.612	-2,3	119.454	114.827	-3,9
And. zubereit. o. haltbar gemachte Fische	25.550	31.599	23,7	84.423	113.493	34,4
Fertiggerichte a)	15.953	19.488	22,2	129.369	155.390	20,1
Kaviarersatz	768	1.238	61,2	13.915	19.422	39,6
Krebstiere, gefroren	d)	d)		d)	1.299	
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtie- ren usw.	5.544	5.827	5,1	33.782	33.966	0,5
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit. o. haltbar gem.	2.758	2.304	-16,5	29.096	25.727	-11,6
Zusammen b)	423.253	417.892	-1,3	1.853.344	1.988.565	7,3
Insgesamt c)	474.999	461.982	-2,7	1.970.193	2.091.286	6,1

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.-
c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz)
2010 = 100**

1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes

2015 110,6

2016 110,8

2. Erzeugnisse der Fischindustrie

2015 99,4

2016 102,6

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2015	2016
Januar	99,2	101,9
Februar	98,7	102,2
März	98,9	102,8
April	99,0	102,6
Mai	99,5	102,6
Juni	99,6	102,6
Juli	99,5	102,8
August	99,5	103,1
September	99,4	103,1
Oktober	99,5	102,7
November	99,9	102,5
Dezember	99,5	102,4
Jahresdurchschnitt	99,4	102,6

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden
 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
 Fachserie 17, Reihe 2, 2015 und 2016

Tabelle 5:
Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren
in 1.000 t (Fanggewicht)

	a) b) c)		c)							d)	e)				g)		
	1970	1980	1990	2000	2003	2005	2006	2007	2008		2009	2010	2011	2012		2013	2014
Anlandungen h)	612	318	247	259	303	309	321	330	306	274	274	255	227	245	263	281	286
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.686	1.795	1.910	1.982	2.020	1.915	1.989	2.051	1.952	1.909	2.015	1.967	1.887
./. Ausfuhr i)	222	280	505	743	813	886	952	1.032	1.050	945	974	1.044	998	1.057	1.102	1.124	988
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.176	1.218	1.279	1.280	1.276	1.244	1.289	1.262	1.181	1.097	1.176	1.124	1.185
./. Futtermittel	117	45	3	2	2	3	6	4	3	2	2	3	3	8	6	15	21
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.174	1.215	1.273	1.276	1.273	1.242	1.250	1.240	1.189	1.119	1.170	1.109	1.164
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	14,2	14,7	15,5	15,5	15,5	15,2	15,2	15,5	14,8	13,8	14,4	13,5	14,2
Selbstversorgungsgrad in % k)	90	46	27	23	26	25	25	26	24	22	22	21	19	22	22	25	25
Anteil der Anlandungen am Gesamtaufkommen l) in %	60	31	17	14	15	15	14	14	13	13	12	11	10	11	12	13	13

- Anmerkungen:
- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.-
 - b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.-
 - c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.-
 - d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- f) Berichtigte Daten.- g) Geschätzt.-
 - h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
 - j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2012: Erhöhung um 10.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
 - k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

Anlandungen (Produktgewicht) deutscher Fischereifahrzeuge

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%)	Wert (€/kg)		Veränd. (%)
	2015	2016	16/15	2015	2016	16/15
Gesamtanlandungen:	237.896	238.386	0,2	0,95	1,05	10,5
darunter						
Hering	67.121	67.152	0,0	0,40	0,41	2,5
Makrele	28.261	23.422	-17,1	0,90	0,90	0,0
Stöcker	10.427	23.174	122,2	0,40	0,41	2,5
Miesmuscheln	12.738	22.242	74,6	1,07	1,14	6,5
Blauer Wittling	24.107	20.025	-16,9	0,35	0,37	5,7
Sprotte	13.996	16.506	17,9	0,23	0,26	13,0
Kabeljau	10.049	9.073	-9,7	2,72	2,81	3,3
Speisekrabben	11.034	6.539	-40,7	3,61	7,56	109,4
Seelachs	6.815	5.636	-17,3	1,59	1,81	13,8
Schwarzer Heilbutt	3.921	4.400	12,2	4,54	4,83	6,4
Inlandsanlandungen:	67.741	82.413	21,7	1,45	1,53	5,5
davon						
Frischware	50.982	51.933	1,9	1,35	1,65	22,2
Frostware	15.202	26.242	72,6	1,91	1,48	-22,5
Futterfisch a)	1.557	4.238	172,2	0,07	0,25	257,1
Auslandsanlandungen:	170.155	155.973	-8,3	0,75	0,80	6,7
davon						
Frischware	32.709	23.511	-28,1	1,53	2,30	50,3
Frostware	125.084	116.935	-6,5	0,60	0,56	-6,7
Futterfisch a)	12.363	15.527	25,6	0,20	0,26	30,0

Anmerkung: a) Einschließlich beschlagnahmter Ware.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: **Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2015 und 2016 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%)	Wert (€/kg)		Veränd.(%)
	2015	2016	16/15	2015	2016	16/15
Insgesamt	15.202	26.242	72,6	1,91	1,48	-22,5
darunter						
Kabeljau, m.u.o.K.	251	779	210,7	2,68	2,50	-6,7
Kabeljaufilet	1.480	1.836	24,0	4,70	5,08	8,1
Rotbarsch, m.u.o.K.	-	383	-	-	2,01	
Rotbarschfilet	1.014	1.331	31,2	2,72	2,36	-13,2
Seelachs, m.u.o.K.	-	19		-	2,95	
Seelachsfilet	152	324	113,4	2,01	4,40	118,9
Schellfischfilet	34	46	33,3	4,11	4,65	13,1
Makrelen, m.u.o.K.	4.271	126	-97,0	0,90	0,90	0,0
Hering, m. u. o. K.	6	8.184	-	3,72	0,45	-87,9
Holzmakrelen, m.u.o.K.	349	192	-44,9	0,40	0,41	2,5
Blauer Wittling m.u.o.K.	3.054	9.840	222,2	0,31	0,34	9,7
Heilbutt W., m.u.o.K.	7	7	-1,4	3,47	2,53	-27,1
Heilbutt S., m.u.o.K.	2.542	2.965	16,7	4,81	4,91	2,1
Sonst. Fische, m.u.o.K.	2.042	188	-90,8	0,49	0,51	4,1
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	-	0	-	-	1,87	-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
Einfuhr insgesamt	974.594	956.471	942.348	-1,9	-1,5
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	184.955	179.313	177.444	-3,1	-1,0
Seefische, frisch, insgesamt	37.212	39.164	41.997	5,2	7,2
davon					
ganz	26.393	27.926	30.764	5,8	10,2
Filet	10.820	11.238	11.232	3,9	-0,1
Seefische, gefroren, insgesamt	279.155	272.606	259.875	-2,3	-4,7
davon					
ganz	34.660	38.815	30.327	12,0	-21,9
Filet	222.288	218.936	214.164	-1,5	-2,2
Fleisch	22.207	14.855	15.384	-33,1	3,6
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	82.732	79.411	81.414	-4,0	2,5
Fische, zubereitet	179.061	195.310	191.222	9,1	-2,1
Krebs- und Weichtiere insgesamt	108.227	100.292	97.054	-7,3	-3,2
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	78.570	70.048	66.756	-10,8	-4,7
zubereitet	29.657	30.244	30.298	2,0	0,2
Herkunftsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
davon					
EU	444.932	464.310	443.690	4,4	-4,4
darunter					
Polen	116.975	120.373	123.553	2,9	2,6
Niederlande	74.241	91.816	81.894	23,7	-10,8
Dänemark	128.840	124.903	113.922	-3,1	-8,8
Litauen	17.697	23.757	19.311	34,2	-18,7
Vereinigtes Königreich	30.408	24.689	18.406	-18,8	-25,4
Spanien	15.539	19.801	15.574	27,4	-21,4
EU-Drittländer	529.662	492.161	498.658	-7,1	1,3
darunter					
Norwegen	107.285	91.633	96.153	-14,6	4,9
VR China	129.624	123.400	122.613	-4,8	-0,6
USA	60.727	52.834	53.496	-13,0	1,3
Vietnam	39.622	38.085	31.710	-3,9	-16,7
Türkei	11.972	13.738	15.862	14,7	15,5
Island	19.857	19.506	19.155	-1,8	-1,8
Russland	18.289	19.084	21.280	4,3	11,5
Ecuador	14.969	13.498	14.416	-9,8	6,8
Bangladesch	7.942	7.792	6.442	-1,9	-17,3
Chile	10.050	7.403	7.531	-26,3	1,7

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
Einfuhr insgesamt	4.253.097	4.441.327	4.742.657	4,4	6,8
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	963.562	958.063	1.100.316	-0,6	14,8
Seefische, frisch, insgesamt	215.914	246.665	258.937	14,2	5,0
davon					
ganz	125.473	143.034	149.380	14,0	4,4
Filet	90.441	103.631	109.557	14,6	5,7
Seefische, gefroren, insgesamt	750.264	822.279	823.263	9,6	0,1
davon					
ganz	83.031	82.648	75.823	-0,5	-8,3
Filet	632.591	712.798	719.423	12,7	0,9
Fleisch	34.642	26.833	28.017	-22,5	4,4
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	799.542	789.654	869.384	-1,2	10,1
Fische, zubereitet	663.156	747.185	758.912	12,7	1,6
Krebs- und Weichtiere insgesamt	753.658	776.352	805.048	3,0	3,7
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	515.024	523.431	534.211	1,6	2,1
zubereitet	238.634	252.921	270.837	6,0	7,1
Herkunftsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
davon					
EU	2.162.610	2.342.060	2.517.918	8,3	7,5
darunter					
Polen	739.018	766.334	823.146	3,7	7,4
Niederlande	436.507	525.193	523.695	20,3	-0,3
Dänemark	382.252	419.021	429.914	9,6	2,6
Litauen	117.012	134.674	148.114	15,1	10,0
Vereinigtes Königreich	109.731	99.701	94.311	-9,1	-5,4
Spanien	70.346	93.154	82.574	32,4	-11,4
EU-Drittländer	2.090.487	2.099.267	2.224.739	0,4	6,0
darunter					
Norwegen	480.401	446.576	530.912	-7,0	18,9
VR China	343.777	375.539	382.904	9,2	2,0
USA	168.499	175.270	185.345	4,0	5,7
Vietnam	173.267	186.649	161.747	7,7	-13,3
Türkei	71.807	85.057	89.185	18,5	4,9
Island	73.430	80.979	75.027	10,3	-7,4
Russland	52.811	60.761	72.064	15,1	18,6
Ecuador	61.154	58.465	65.124	-4,4	11,4
Bangladesch	71.322	73.664	62.210	3,3	-15,5
Chile	61.635	45.763	49.418	-25,8	8,0

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014, 2015 berichtete und 2016 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
Ausfuhr insgesamt	608.393	626.220	549.831	2,9	-12,2
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	52.680	52.306	56.496	-0,7	8,0
Seefische, frisch, insgesamt	48.865	63.746	26.140	30,5	-59,0
davon					
ganz	47.227	62.237	24.015	31,8	-61,4
Filet	1.638	1.508	2.125	-7,9	40,9
Seefische, gefroren, insgesamt	169.544	178.894	160.262	5,5	-10,4
davon					
ganz	103.795	111.565	92.140	7,5	-17,4
Filet	62.493	64.647	66.068	3,4	2,2
Fleisch	3.257	2.683	2.054	-17,6	-23,4
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	32.702	30.399	32.092	-7,0	5,6
Fische, zubereitet	198.553	198.452	180.988	-0,1	-8,8
Krebs- und Weichtiere insgesamt	39.228	50.528	53.622	28,8	6,1
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	31.406	42.426	46.308	35,1	9,1
zubereitet	7.822	8.102	7.314	3,6	-9,7
Bestimmungsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
davon					
EU	563.439	562.932	482.240	-0,1	-14,3
darunter					
Niederlande	167.771	171.486	139.757	2,2	-18,5
Frankreich	59.197	62.695	58.450	5,9	-6,8
Vereinigtes Königreich	53.137	51.666	51.173	-2,8	-1,0
Österreich	39.624	40.679	35.366	2,7	-13,1
Italien	39.182	38.123	37.600	-2,7	-1,4
Dänemark	57.345	66.200	26.580	15,4	-59,8
Belgien	20.187	22.249	18.635	10,2	-16,2
Polen	43.940	39.356	29.644	-10,4	-24,7
Spanien	14.294	11.713	11.846	-18,1	1,1
EU-Drittländer	44.954	63.288	67.591	40,8	6,8
darunter					
Schweiz	9.808	10.160	11.424	3,6	12,4
USA	3.060	5.476	7.172	79,0	31,0
VR China	6.131	5.351	5.530	-12,7	3,3
Vietnam	1.083	816	1.740	-24,7	113,2
Japan	1.503	1.736	1.550	15,5	-10,8
Island	3.089	3.498	2.247	13,2	-35,8
Kanada	528	665	686	25,9	3,2

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
Ausfuhr insgesamt	2.033.766	2.144.042	2.232.538	5,4	4,1
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	333.191	336.439	421.929	1,0	25,4
Seefische, frisch, insgesamt	84.827	104.769	97.061	23,5	-7,4
davon					
ganz	67.129	86.453	73.914	28,8	-14,5
Filet	17.698	18.316	23.147	3,5	26,4
Seefische, gefroren, insgesamt	349.827	404.347	393.588	15,6	-2,7
davon					
ganz	104.220	124.793	101.893	19,7	-18,4
Filet	239.704	275.000	287.682	14,7	4,6
Fleisch	5.903	4.554	4.013	-22,9	-11,9
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	293.695	306.959	345.895	4,5	12,7
Fische, zubereitet	682.569	676.540	657.311	-0,9	-2,8
Krebs- und Weichtiere insgesamt	245.848	276.920	283.524	12,6	2,4
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	176.885	196.577	214.760	11,1	9,2
zubereitet	68.963	80.343	68.764	16,5	-14,4
Bestimmungsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2014	2015	2016	15/14	16/15
davon					
EU	1.846.749	1.910.455	1.951.451	3,4	2,1
darunter					
Niederlande	319.706	340.650	333.479	6,6	-2,1
Frankreich	237.232	259.811	256.109	9,5	-1,4
Vereinigtes Königreich	227.794	235.512	241.487	3,4	2,5
Österreich	228.655	233.873	222.879	2,3	-4,7
Italien	175.246	181.506	193.531	3,6	6,6
Dänemark	121.486	119.845	102.196	-1,4	-14,7
Belgien	105.391	112.429	97.049	6,7	-13,7
Polen	118.087	110.248	94.432	-6,6	-14,3
Spanien	60.809	62.825	71.735	3,3	14,2
EU-Drittländer	187.017	233.587	281.087	24,9	20,3
darunter					
Schweiz	74.631	82.088	103.061	10,0	25,5
USA	26.067	49.925	77.842	91,5	55,9
VR China	8.219	13.198	11.146	60,6	-15,5
Vietnam	5.575	4.973	9.373	-10,8	88,5
Japan	7.292	8.105	7.707	11,1	-4,9
Island	6.823	11.113	7.363	62,9	-33,7
Kanada	2.115	4.691	6.434	121,8	37,2

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2014, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Seefische, ganz, frisch	27.850	28.907	5,14	4,78
davon				
EU	14.700	12.800	6,38	6,41
Drittland	13.150	16.107	3,75	3,49
darunter				
Kabeljau	4.290	4.348	3,86	3,46
davon				
EU	1.021	774	4,90	4,99
Drittland	3.269	3.574	3,54	3,12
Seelachs	1.703	1.889	2,11	2,00
davon				
EU	881	758	2,00	2,04
Drittland	822	1.131	2,22	1,96
Rotbarsch	3.534	4.343	2,11	1,63
davon				
EU	157	109	4,12	3,40
Drittland	3.377	4.234	2,02	1,58
Schellfisch	619	439	3,27	3,62
davon				
EU	174	182	4,35	4,38
Drittland	445	257	2,85	3,08
Scholle	1.144	1.081	3,45	3,94
davon				
EU	1.091	1.031	3,51	4,03
Drittland	53	50	2,31	2,24
Seefischfilet, frisch	11.196	10.439	9,23	9,87
davon				
EU	6.272	5.704	8,12	8,77
Drittland	4.924	4.735	10,65	11,19
darunter				
Kabeljaufilet	2.880	2.640	8,66	9,63
davon				
EU	1.759	1.640	8,45	9,39
Drittland	1.121	1.000	8,99	10,04
Seelachsfilet	2.355	1.989	5,29	5,34
davon				
EU	2.120	1.826	5,22	5,28
Drittland	235	163	5,95	5,93
Rotbarschfilet	694	598	7,65	8,03
davon				
EU	161	135	6,65	8,07
Drittland	533	463	7,95	8,02

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Seefische, ganz, frisch	62.220	22.666	1,39	3,09
davon				
EU	60.392	20.845	1,33	3,03
Drittland	1.828	1.821	3,28	3,73
darunter				
Kabeljau	6.961	4.726	2,39	2,57
davon				
EU	5.519	3.269	2,44	2,73
Drittland	1.442	1.457	2,21	2,21
Seelachs	7.363	4.481	1,44	1,51
davon				
EU	7.333	4.471	1,44	1,51
Drittland	30	10	1,21	1,24
Rotbarsch	131	161	1,82	2,26
davon				
EU	35	161	3,10	2,26
Drittland	96	-	1,35	-
Schellfisch	767	561	2,04	2,10
davon				
EU	763	560	2,04	2,10
Drittland	4	1	2,20	2,14
Scholle	6.569	3.903	1,39	1,45
davon				
EU	6.569	3.903	1,39	1,44
Drittland	-	-	-	-
Seefischfilet, frisch	1.485	2.027	12,24	11,04
davon				
EU	1.401	1.906	12,20	10,94
Drittland	84	121	12,95	12,68
darunter				
Kabeljaufilet	275	399	10,55	10,68
davon				
EU	219	311	10,11	10,23
Drittland	56	88	12,24	12,23
Seelachsfilet	71	57	6,45	5,95
davon				
EU	71	57	6,45	5,95
Drittland	-	-	-	-
Rotbarschfilet	89	67	6,59	6,42
davon				
EU	89	67	6,60	6,42
Drittland	-	-	-	-

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Seefische, ganz, gefroren	38.776	29.072	2,12	2,48
davon				
EU	25.598	12.723	1,88	3,02
Drittland	13.178	16.349	2,58	2,06
darunter				
Kabeljau	3.248	2.453	3,23	3,10
davon				
EU	325	88	3,15	4,76
Drittland	2.923	2.365	3,24	3,03
Seelachs	208	16	1,94	7,22
davon				
EU	203	15	1,94	7,40
Drittland	5	1	1,85	2,00
Rotbarsch	2.156	1.423	2,33	2,57
davon				
EU	1.467	677	2,06	2,77
Drittland	689	746	2,90	2,38
Schwarzer Heilbutt	2.736	2.284	5,69	5,98
davon				
EU	1.310	1.376	5,91	5,98
Drittland	1.426	908	5,49	5,97
Makrelen	16.067	12.541	0,95	1,41
davon				
EU	12.917	5.974	0,88	1,60
Drittland	3.150	6.567	1,25	1,24
Stöcker	4.149	82	1,16	4,48
davon				
EU	4.091	78	1,16	4,59
Drittland	58	4	1,16	2,50
Schellfisch	128	261	3,01	2,03
davon				
EU	32	9	2,85	4,20
Drittland	96	253	3,06	1,96
Blauer Wittling	70	69	0,80	0,80
davon				
EU	70	69	0,80	0,80
Drittland	-	-	-	-

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2015 berichtige und 2016 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Seefische, ganz, gefroren,	111.552	90.407	1,12	1,05
davon				
EU	74.747	52.804	1,01	0,99
Drittland	36.805	37.603	1,33	1,13
darunter				
Kabeljau	4.111	2.867	2,99	3,00
davon				
EU	4.100	2.740	2,99	3,00
Drittland	11	127	3,14	3,08
Seelachs	3.261	561	2,07	2,19
davon				
EU	3.261	542	2,07	2,20
Drittland	-	19	-	1,78
Rotbarsch	3.387	2.365	2,42	2,36
davon				
EU	1.658	694	1,96	2,31
Drittland	1.729	1.671	2,85	2,39
Schwarzer Heilbutt	5.395	4.357	4,98	5,36
davon				
EU	715	514	5,75	5,63
Drittland	4.680	3.843	4,86	5,32
Makrelen	33.807	26.268	0,92	0,92
davon				
EU	29.282	21.695	0,90	0,92
Drittland	4.525	4.573	1,08	0,91
Stöcker	15.420	19.448	0,73	0,41
davon				
EU	8.765	10.554	0,41	0,38
Drittland	6.655	8.894	1,14	0,45
Schellfisch	330	215	2,79	2,27
davon				
EU	327	215	2,76	2,27
Drittland	3	0	7,19	6,67
Blauer Wittling	24.176	14.919	0,35	0,41
davon				
EU	21.960	8.695	0,33	0,36
Drittland	2.216	6.224	0,57	0,47

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Seefischfilet, gefroren	218.938	209.972	3,26	3,32
davon				
EU	39.022	31.246	4,56	5,06
Drittland	179.916	178.726	2,97	3,01
darunter				
Kabeljaufilet	32.636	36.113	4,53	4,84
davon				
EU	14.781	13.329	5,01	5,39
Drittland	17.855	22.784	4,14	4,52
Seelachsfilet	11.199	8.456	4,26	4,22
davon				
EU	5.748	2.857	4,40	4,39
Drittland	5.451	5.599	4,11	4,14
Rotbarschfilet	4.832	3.663	4,60	4,27
davon				
EU	1.221	673	5,66	5,11
Drittland	3.611	2.990	4,24	4,08
Alaska-Seelachsfilet	137.255	133.363	2,54	2,50
davon				
EU	4.296	4.027	3,51	4,04
Drittland	132.959	129.336	2,51	2,46
Seehechtfilet	8.864	6.153	2,65	3,12
davon				
EU	491	526	4,58	4,16
Drittland	8.373	5.627	2,54	3,02
"Hoki"-Filet	1.013	2.386	3,43	2,78
davon				
EU	166	265	3,84	3,03
Drittland	847	2.121	3,34	2,75
Makrelenfilet	5.208	2.488	2,28	2,55
davon				
EU	4.395	1.666	2,15	2,51
Drittland	813	822	2,95	2,63

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2015 berichtete und 2016 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Seefischfilet, gefroren	64.643	62.493	4,25	4,38
davon				
EU	62.878	59.864	4,22	4,29
Drittland	1.765	2.629	5,52	6,47
darunter				
Kabeljaufilet	20.933	20.418	5,22	5,66
davon				
EU	20.440	19.720	5,22	5,55
Drittland	493	698	5,46	8,57
Seelachsfilet	4.706	2.518	4,38	4,26
davon				
EU	4.536	2.463	4,40	4,25
Drittland	170	55	3,98	4,65
Rotbarschfilet	1.088	912	5,05	4,57
davon				
EU	1.057	850	5,06	4,47
Drittland	31	62	4,68	5,88
Alaska-Seelachsfilet	27.386	28.419	2,77	2,92
davon				
EU	27.087	28.044	2,75	2,90
Drittland	299	375	4,08	4,44
Seehechtfilet	3.539	3.134	3,98	4,58
davon				
EU	3.490	3.062	3,97	4,53
Drittland	49	72	4,48	6,73
"Hoki"-Filet	348	1.149	3,61	2,89
davon				
EU	332	1.129	3,54	2,85
Drittland	16	20	5,13	5,13
Makrelenfilet	254	183	2,85	2,63
davon				
EU	249	178	2,81	2,58
Drittland	5	5	4,63	4,42

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Süßwasserfische b) insgesamt	245.000	234.776	6,90	7,87
davon				
EU	136.577	127.292	8,09	9,23
Drittland	108.423	107.484	5,39	6,25
darunter				
Lachse insgesamt b)	173.235	171.941	7,67	8,80
davon				
EU	96.213	95.301	9,26	10,40
Drittland	77.022	76.640	5,68	6,82
darunter				
Lachse, ganz, frisch	63.872	56.460	4,99	6,51
davon				
EU	19.261	17.202	5,15	6,37
Drittland	44.611	39.258	4,92	6,57
Lachsfilet, frisch	14.505	13.936	8,75	9,71
davon				
EU	11.319	10.796	9,13	9,99
Drittland	3.186	3.140	7,41	8,77
Lachs, ganz, gefroren	8.583	10.829	5,28	5,96
davon				
EU	1.297	1.578	4,92	6,27
Drittland	7.286	9.251	5,35	5,90
Lachsfilet, gefroren	31.040	32.162	6,93	7,32
davon				
EU	12.980	10.835	7,61	8,70
Drittland	18.060	21.327	6,45	6,62
Tilapia b)	3.227	2.618	3,80	3,88
davon				
EU	701	606	4,91	4,43
Drittland	2.526	2.012	3,49	3,71
Nilbarsch b)	3.124	3.028	5,72	5,92
davon				
EU	1.230	1.061	6,53	6,78
Drittland	1.894	1.967	5,19	5,46
Welse (inkl. Pangasius) b)	14.506	12.198	2,60	2,52
davon				
EU	3.059	2.273	3,42	3,67
Drittland	11.447	9.925	2,39	2,26

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Süßwasserfische b) insgesamt	73.757	74.761	8,10	9,21
davon				
EU	64.797	62.757	7,71	8,62
Drittland	8.960	12.004	10,87	12,31
darunter				
Lachse insgesamt b)	57.695	60.483	8,71	9,84
davon				
EU	50.025	50.566	8,35	9,22
Drittland	7.670	9.917	11,05	13,00
darunter				
Lachse, ganz, frisch	19.148	20.244	5,13	6,51
davon				
EU	18.826	19.963	5,11	6,49
Drittland	322	281	6,54	8,05
Lachsfilet, frisch	7.433	8.072	9,18	10,53
davon				
EU	4.649	3.891	8,70	8,98
Drittland	2.784	4.181	9,97	11,97
Lachs, ganz, gefroren	424	477	4,92	5,07
davon				
EU	265	430	5,17	4,93
Drittland	159	47	4,50	6,38
Lachsfilet, gefroren	10.063	11.513	8,62	9,36
davon				
EU	8.187	9.447	8,44	8,75
Drittland	1.876	2.066	9,43	12,12
Tilapia b)	552	507	4,69	5,19
davon				
EU	499	451	4,63	5,26
Drittland	53	56	5,28	4,67
Nilbarsch b)	979	1.105	5,06	6,17
davon				
EU	944	1.071	5,16	6,20
Drittland	35	34	5,01	5,10
Welse (inkl. Pangasius) b)	3.322	2.854	2,94	2,95
davon				
EU	3.062	2.574	2,87	2,86
Drittland	260	281	3,83	3,78

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Insgesamt b)	131.004	133.252	1,47	1,65
davon				
EU	109.330	104.670	1,48	1,65
Drittland	21.674	28.582	1,43	1,68
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	55.438	49.977	0,76	0,84
davon				
EU	55.115	49.795	0,76	0,84
Drittland	323	182	1,43	1,87
davon				
Heringe, frisch, ganz	50.436	46.271	0,67	0,75
davon				
EU	50.388	46.265	0,67	0,75
Drittland	48	6	1,67	1,82
Heringe, frisch, zerteilt	5.003	3.707	1,65	1,97
davon				
EU	4.728	3.530	1,66	1,98
Drittland	275	177	1,39	1,88
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	33.934	40.530	1,51	1,76
davon				
EU	12.683	12.185	1,64	1,96
Drittland	21.251	28.345	1,43	1,68
davon				
Heringe, gefroren, ganz	5.195	6.825	0,98	1,31
davon				
EU	3.853	2.745	1,00	1,21
Drittland	1.342	4.080	0,93	1,37
Heringe, gefr., zerteilt	18.580	21.309	1,37	1,73
davon				
EU	4.387	4.092	1,56	1,90
Drittland	14.193	17.217	1,32	1,69
Heringsfilet, gefroren	10.159	12.396	2,02	2,07
davon				
EU	4.443	5.348	2,28	2,39
Drittland	5.716	7.048	1,82	1,84

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015 berichtete und 2016 vorläufige Angaben.-

b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2015	2016	2015	2016
Insgesamt b)	77.916	58.112	1,29	1,48
davon				
EU	75.152	54.976	1,20	1,40
Drittland	2.764	3.136	3,74	2,90
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	6.641	1.108	0,32	0,63
davon				
EU	6.641	1.108	0,32	0,63
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	6.506	982	0,30	0,42
davon				
EU	6.506	982	0,29	0,30
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	136	126	1,53	2,22
davon				
EU	136	126	1,53	2,22
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	44.335	35.484	0,67	0,73
davon				
EU	43.702	34.107	0,67	0,72
Drittland	633	1.377	0,88	0,82
davon				
Heringe, gefroren, ganz	36.882	29.208	0,47	0,49
davon				
EU	36.268	27.856	0,46	0,47
Drittland	614	1.352	0,78	0,78
Heringe, gefr., zerteilt	3.225	2.565	1,38	1,63
davon				
EU	3.214	2.544	1,37	1,62
Drittland	11	21	2,74	2,98
Heringsfilet, gefroren	4.229	3.711	1,93	2,00
davon				
EU	4.221	3.707	1,92	2,00
Drittland	8	4	5,36	5,58

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2016**
(vorläufige Angaben)

Aufmachung	Fanggewicht in t
1. <u>Einfuhr</u>	
ganz, frisch	47.107
ganz, gefroren	7.307
Heringslappen, frisch	7.618
Heringslappen, gefroren	43.887
Filets, gefroren	25.380
Heringe, gesalzen, geräuchert	2.858
Heringe, zubereitet a)	66.123
Einfuhr insgesamt	200.280
2a. <u>Inlandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	15.730
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Inlandsanlandungen insgesamt	23.914
2b. <u>Auslandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	2.510
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Auslandsanlandungen insgesamt	37.483
Anlandungen insgesamt	61.397
3. <u>Ausfuhr b)</u>	
ganz, frisch	2.720
ganz, gefroren	29.249
Heringslappen, frisch	257
Heringslappen, gefroren	7.539
Filets, gefroren	7.672
Heringe, gesalzen, geräuchert	823
Heringe, zubereitet a)	34.476
Ausfuhr insgesamt	82.736
Zur Verfügung bleiben 2016:	178.941

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2015 und 2016**
Menge (t) und Wert (T€)

	2015		2016	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	291	1.136	275	1.141
Räucherlachs	42.405	504.423	46.633	593.671
Forellen, geräuchert	9.859	92.896	9.814	98.514
Aale, geräuchert	35	1.040	24	704
Makrelen, geräuchert	2.173	12.764	2.122	12.134
Kaviar	8	2.956	10	3.414
Kaviarersatz	2.777	31.393	2.145	27.375
Heringskonserven und Marinaden	39.635	93.452	42.348	105.170
Sardinenkonserven	7.061	30.382	8.133	33.675
Thunfisch- und Bonitenkonserven	83.202	307.883	69.629	247.436
Makrelenkonserven	2.134	9.809	2.193	10.781
Sardellenzubereitungen	1.276	12.784	1.334	13.313
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	519	1.845	559	2.027
Seelachs (Köhler), zubereitet	1.613	9.484	1.513	10.413
Kabeljau, zubereitet	1.548	14.100	1.775	12.574
Alaska-Seelachs, zubereitet	9.852	29.313	10.835	32.725
Seehecht, zubereitet	1.704	9.974	1.854	10.342
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	17.167	62.054	18.955	69.024
Krabbenzubereitungen	1.660	19.074	1.524	21.848
Andere Krebstiere, zubereitet c)	18.328	191.280	17.970	199.634
Weichtiere, zubereitet	10.256	42.569	10.804	49.352

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015 berichtigte und 2016 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2015 und 2016**
Menge (t) und Wert (T€)

	2015		2016	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	43	176	46	186
Räucherlachs	13.951	186.384	14.835	214.478
Forellen, geräuchert	615	7.545	861	11.280
Aale, geräuchert	7	223	12	335
Makrelen, geräuchert	621	3.978	844	5.606
Kaviar	16	7.807	15	7.679
Kaviarersatz	1.528	23.967	1.707	27.020
Heringskonserven und Marinaden	26.434	67.014	21.764	60.575
Sardinenkonserven	2.094	6.168	2.087	6.051
Thunfisch- und Bonitenkonserven	13.990	52.107	13.819	50.013
Makrelenkonserven	2.741	11.261	3.093	10.609
Sardellenzubereitungen	212	1.922	323	2.519
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	88	616	75	492
Seelachs (Köhler), zubereitet	70	479	93	647
Kabeljau, zubereitet	4.461	15.842	4.411	17.323
Alaska-Seelachs, zubereitet	31.335	95.346	33.578	105.019
Seehecht, zubereitet	852	4.529	554	2.883
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	77.625	246.265	66.111	222.769
Krabbenzubereitungen	247	2.486	206	2.116
Andere Krebstiere, zubereitet c)	5.389	66.234	4.730	54.644
Weichtiere, zubereitet	2.465	11.622	2.378	12.002

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015 berichtete und 2016 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischereierzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2014	2015	2014	2015	15/14
	Tonnen		%		%
Insgesamt	411.604	416.041	100	100	1,1
davon:					
frisch	55.868	65.763	14	16	17,7
gefroren	140.974	133.910	34	32	-5,0
geräuchert	47.468	47.374	12	11	-0,2
konserviert	64.422	66.481	16	16	3,2
mariniert	64.802	66.398	16	16	2,5
sonstige	38.070	36.115	9	9	-5,1

Wert					
	2014	2015	2014	2015	15/14
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.543	3.658	100	100	3,2
davon:					
frisch	767	880	22	24	14,8
gefroren	952	947	27	26	-0,5
geräuchert	722	737	20	20	2,1
konserviert	389	390	11	11	0,2
mariniert	360	364	10	10	1,3
sonstige	354	339	10	9	-4,2

Preis					
	2014	2015	2014	2015	15/14
	€/kg		%		%
Insgesamt	8,61	8,79	100	100	2,1
davon:					
frisch	13,72	13,39	159	152	-2,4
gefroren	6,75	7,07	78	80	4,8
geräuchert	15,21	15,56	177	177	2,3
konserviert	6,04	5,87	70	67	-2,9
mariniert	5,55	5,49	64	62	-1,1
sonstige	9,29	9,37	108	107	0,9

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2016

Tabelle 24:

Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland

Menge					
	2014	2015	2014	2015	15/14
	Tonnen		%		%
Insgesamt	416.718	420.403	100	100	0,9
davon:					
Food-Vollsortimenter	95.523	99.253	23	24	3,9
SB-Warenhäuser	61.698	61.840	15	15	0,2
Discounter	202.695	201.724	49	48	-0,5
Fischfachgeschäft	24.854	23.600	6	6	-5,0
Sonstige	31.948	33.986	8	8	6,4

Wert					
	2014	2015	2014	2015	15/14
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.587	3.700	100	100	3,1
davon:					
Food-Vollsortimenter	879	939	25	25	6,8
SB-Warenhäuser	493	504	14	14	2,3
Discounter	1.453	1.480	40	40	1,9
Fischfachgeschäft	341	328	9	9	-3,6
Sonstige	422	448	12	12	6,2

Preis					
	2014	2015	2014	2015	15/14
	€/kg		%		%
Insgesamt	8,61	8,80	100	100	2,2
davon:					
Food-Vollsortimenter	9,21	9,46	107	108	2,8
SB-Warenhäuser	7,99	8,15	93	93	2,1
Discounter	7,17	7,34	83	83	2,4
Fischfachgeschäft	13,70	13,91	159	158	1,5
Sonstige	13,21	13,19	153	150	-0,2

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2016

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch, Krebstieren und Muscheln betragen im Jahr 2016 238.386 t (Vorjahr: 237.896 t). Davon wurden im Inland 82.413 t (Vorjahr: 67.741 t) und im Ausland 155.973 t (Vorjahr: 170.155 t) angelandet. Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 75.444 t (Vorjahr: 83.691 t), die Frostfischanlandungen umfassten 143.177 t, im Vorjahr waren es 140.286 t (siehe Tabelle 6 im Statistikeil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2016 auf die nachfolgend aufgeführten 5 Fischarten, die über 20.000 t Jahresanlandung haben, ein Anteil von 65 % an den Gesamtanlandungen: Hering (67.152 t mit einem Durchschnittswert von 0,41 €/kg), Makrele (23.422 t; 0,90 €/kg), Stöcker (23.174 t; 0,41 €/kg), Miesmuscheln (22.242 t; 1,14 €/kg) und Blauer Wittling (20.025 t; 0,37 €/kg). Den höchsten mengenmäßigen Zuwachs verzeichnete Stöcker, dessen Anlandemenge im Jahr 2016 überproportional um 122,2 % auf 23.174 t anstieg. Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Jahr 2016 mit der Anlandung von Seezunge (10,79 €/kg), Aal (10,32 €/kg), Steinbutt (8,34 €/kg) sowie Atlantischem Heilbutt (6,52 €/kg). Für Nordseekrabben erzielten die Fischer aufgrund der außerordentlich geringen Anlandung einen stark gestiegenen Durchschnittswert von 8,13 €/kg nach 3,61 €/kg im Vorjahr. Dies entspricht einer Steigerung des Wertes um 125,4 %.

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von ganzen frischen Fischen nahm im Jahr 2016 um 5,8 % auf 30.764 t (Vorjahr: 27.926 t) zu (siehe Tabelle 8a im Statistikeil). Stabil blieben die Bezüge und Einfuhren von frischem Seefischfilet mit 11.232 t (Vorjahr: 11.238 t).

Der durchschnittliche Einfuhrwert für frische Fischereierzeugnisse (ganze frische Seefische und Seefischfilets) fiel im Jahr 2016 um 2,85 % auf 6,13 €/kg (Vorjahr: 6,30 €/kg). Die durchschnittlichen Einfuhrwerte für alle Fischereierzeugnisse erhöhten sich im Jahr 2016 um 7,3 % auf 5,00 €/kg (Vorjahr: 4,66 €/kg).

Tiefkühlfisch- industrie

Die Einfuhrwerte für gefrorene Seefischrohstoffe über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg notierten bei einem Durchschnittswert von 3,13 €/kg 3,6 % über dem Durchschnittswert des Vorjahres mit 3,02 €/kg. Der durchschnittliche Einfuhrwert von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2016 3,32 €/kg und lag damit 1,8 % über dem Durchschnittswert des Jahres 2015 mit 3,26 €/kg. Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der bedeutendsten Einfuhrproduktgruppe, nahm 2016 erneut ab und lag mit 209.972 t um 4,1 % unter dem Niveau des Vorjahres (Vorjahr: 218.938 t).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und Seehechte wiesen im Jahr 2016 eine enorme Spannbreite auf. Die Preisentwicklung reichte von einem Zuwachs von 135,3 % für Hoki bis zu einem Minus von 30,6 % für Seehechtfilets (siehe Tabelle 14 im Statistikeil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfiel im Jahr 2016 mit 63,5 % (Vorjahr: 65,5 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2016 ging die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets zum zweiten Mal in Folge zurück, die Einfuhrmenge verringerte sich um 2,8 % auf 133.363 t (Vorjahr: 137.255 t), während sich gleichzeitig der Durchschnittswert um 1,6 % auf 2,50 €/kg (Vorjahr: 2,45 €/kg) erhöhte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China seine Spitzenposition weiter behalten. Wiederum stammte mit rd. 58 % der Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets der größte Anteil aus China (Vorjahr: 61,9 %). Auf Platz 2 und 3 folgten die USA mit 28,1 % (Vorjahr: 25,7 %) und Russland mit 10,6 % (Vorjahr: 9,9 %).

Nachdem die Einfuhrmengen von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Kabeljau weniger nachgefragt wurden, nahm die Einfuhrmenge im Berichtsjahr um 10,7 % auf 36.113 t (Vorjahr: 32.636 t) zu. Gleichzeitig stieg der Einfuhrwert um 6,8 % überproportional auf 4,84 €/kg (Vorjahr: 4,53 €/kg) an. Die Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Seehechte konnten ihren dritten Platz im Jahr 2016 nicht verteidigen. Deren Einfuhrmenge fiel um 30,6 % auf 6.153 t (Vorjahr: 8.864 t) zurück. Ein Hauptgrund für diesen Rückgang kann in dem überproportional angestiegenen Einfuhrwert mit einem Zuwachs von 17,7 % auf 3,12 €/kg (Vorjahr: 2,65 €/kg) liegen. Neue Nr. 3 in der Einfuhrangliste für gefrorene Seefischfilets wurde die Fischart Seelachs, deren Menge an gefrorenen Filets aber mit einem Rückgang um 24,5 % auf 8.456 t (Vorjahr: 11.199 t) ebenfalls keine Zuwächse verzeichnete. Der Einfuhrwert blieb mit 4,22 €/kg (Vorjahr: 4,26 €/kg) um 0,9 % unter Vorjahresniveau. Nach einem Zuwachs der Importmenge im Jahr 2015 verringerte sich im Berichtsjahr die Einfuhr von gefrorenen Rotbarschfilets überdurchschnittlich um 24,2 % auf 3.663 t (Vorjahr: 4.832 t). Dies ist umso erstaunlicher, als der Einfuhrwert um überdurchschnittlich 7,2 % auf 4,27 €/kg zurückfiel und man hätte erwarten können, dass durch diesen Preisanreiz die Einfuhrmenge gestiegen wäre.

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs mit 133.363 t die Rangliste an. Nach der zweitplatzierten Fischart Kabeljau stehen an dritter Stelle die Einfuhren gefrorener Lachsfilets mit einer Einfuhrmenge von 32.162 t (Vorjahr: 31.040 t),

was einem Zuwachs von 3,9 % entspricht. Der durchschnittliche Einfuhrwert hat sich im Berichtsjahr um 5,6 % auf 7,32 €/kg (Vorjahr: 6,93 €/kg) überproportional erhöht. Im nun sechsten Jahr in Folge haben sich die Einfuhren von Welsfilets (inkl. Pangasius) verringert und erreichen nur noch eine Importmenge von 14.338 t (Vorjahr: 14.592 t) bei einem Durchschnittswert von 2,24 €/kg, im Vorjahr waren es noch 2,62 €/kg (siehe Tabelle 16 im Statistikteil).

Auch im Jahr 2016 wurden die Rohwaren der tiefkühlfischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. Rd. 85 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Seefischfilets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Seefischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

Heringsverarbeitende Industrie

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhrwerte für Heringsrohstoffe verteuerten sich im Jahr 2016 mit 1,65 €/kg (Vorjahr: 1,47 €/kg) überproportional um 12,2 % (siehe Tabelle 18 im Statistikteil).

Obwohl sich im Berichtsjahr der Einfuhrwert überproportional erhöht hat, hat die Einfuhrmenge erstmals wieder um 1,7 % auf 133.252 t (Vorjahr: 131.004 t) zulegen können. Der Marktanteil der EU-Mitgliedsländer an den Gesamteinfuhren fiel allerdings von 83,5 % auf 78,6 % im Jahre 2016. Im Jahr 2016 entfielen 28.582 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 21.674 t). Nach wie vor gilt auch hier, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr von Heringsrohstoffen aus Nicht-EU-Ländern zeitweise noch mit „Ad valorem“-Zöllen belastet wird.

Versorgungsbilanz

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das Jahr 2015 berechnete das Statistische Bundesamt auf der Grundlage endgültiger Daten für den Nahrungsverbrauch in Deutschland eine Menge von 1,11 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Dies entspricht einem Rückgang um 4,0 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Fisch-Informationszentrum (FIZ) schätzt für den Nahrungsverbrauch im Jahr 2016 auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes eine Menge von 1,16 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte. Diese Schätzung bestätigt das stabile Verbrauchsniveau in Deutschland.

Pro-Kopf-Verbrauch

Der Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2015 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 13,5 kg auf Basis endgültiger Daten bei einer Bevölkerungsgröße von 82,2 Mio. Einwohnern berechnet. Auf Basis vorläufiger Daten wurden noch 14,1 kg ausgewiesen.

Auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes schätzt das FIZ für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung einer Bevölkerungsgröße von 82,2 Mio. Einwohnern einen stabilen Pro-Kopf-Verbrauch von 14,1 kg (siehe Tabelle 5 im Statistikteil).

Einkäufe privater Haushalte

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikteil entnommen werden.

III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

Zulassung von Kühlschiffen (Reefer vessels)

Am 1.3.2016 hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes an einer Anhörung der EU-Generaldirektion Gesundheit (DG SANTE) in Brüssel teilgenommen, auf der von Seiten der EU-Kommission die Rechtsauffassung vertreten wurde, dass Kühlschiffe (Reefer vessels), die Fischereierzeugnisse z. B. von Fabriksschiffen (Factory vessels) bzw. Gefrierschiffen (Freezer vessels) auf hoher See oder in Häfen übernehmen, vom jeweiligen Flaggenstaat des Kühlschiffes registriert und zugelassen sowie in Listen des jeweiligen Flaggenstaates aufgeführt werden müssen.

Die Rechtsauffassung der EU-Kommission stützt sich dabei auf eine interne Auslegung des Juristischen Dienstes der EU-Kommission, wonach diese Kühlschiffe im Wesentlichen „schwimmende Kühlhäuser“ sind und die eigentliche Transportfunktion nachrangig beurteilt wird.

Kühlhäuser müssen nach den Verordnungen des EG-Hygienepaketes (Verordnungen [EG] Nr. 178/2000, [EG] Nr. 852/2004 und [EG] Nr. 853/2004) von den nationalen Behörden zugelassen werden und in Listen des jeweiligen Drittlandes aufgeführt werden. Diese Registrierungs- und Zulassungsvorschrift gilt dabei nicht für Containerschiffe, da diese extra aus dem Geltungsbereich der EU-Hygienegesetze herausgenommen wurden.

Die EU-Kommissionsbeamten machten in ihrer Anhörung deutlich, dass sie nach mehr als neun Jahren nach dem Inkrafttreten eine einheitliche Umsetzung der EU-Hygienevorschriften erreichen wollen und daher in den nächsten Monaten erneut an die EU-Drittländer, aber auch an die Mitgliedsländer der EU schreiben werden, um eine vollständige Registrierung und Zulassung von Gefrierschiffen (Reefer vessels) zu erreichen. Bislang haben nur einige Drittländer reagiert und einige Kühlschiffe auf ihren nationalen Listen als „Freezer vessels“ zugelassen und gelistet. Die EU-Kommission plant, den Drittländern zu empfehlen, für Kühlschiffe einen eigenen Code (wie z. B. CS für Kühlhäuser) vorzuschlagen, um die Unterscheidung zwischen Kühlschiff und Gefrierschiff zu erhalten.

„Schwimmende Tiefkühlhäuser“

Von Seiten der Fischwirtschaft wurde anlässlich dieser Anhörung vorgebracht, dass eine Unterscheidung zwischen Schiffen mit reiner Transportfunktion und einer „schwimmenden Tiefkühlhausfunktion“ nicht möglich ist. Ferner wurde mitgeteilt, dass es ohne eine Änderung der entsprechenden Verordnungen und der Festlegung auf eine genaue Bezeichnung (Definition) des Begriffes „Kühlschiff“ an einer Rechtsgrundlage mangelt und es daher nicht möglich ist, Drittländer zu einer Zulassung ihrer Kühlschiffe zu verpflichten.

Ferner wurde von Seiten der Fischwirtschaft darauf hingewiesen, dass ca. 20 % der Kühlschiffe für den Transport von Thunfisch aus Drittländern stammen, die nicht für den Export in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.

EU-Rechtsauffassung angreifbar

Die Vertreter der Fischwirtschaft haben dem Wunsch der EU-Beamten entsprochen, zu prüfen, wie viele bisher nicht registrierte und nicht zugelassene Schiffe mit welchen Kapazitäten (Volumen in Tonnen und Wert in USD bzw. Euro) am Handelsverkehr mit der Europäischen Union beteiligt sind.

Die Geschäftsführung hält die Rechtsauslegung der EU-Kommission, die bisher nur mündlich vorgetragen wurde und auch nicht veröffentlicht wird, für juristisch angreifbar, da eine Vielzahl an Kühlschiffen eindeutig die Funktionen eines Transportschiffes ausführen und somit einem nicht zulassungspflichtigen Containerschiff gleichgestellt werden müssen.

Sofern die Mitgliedsstaaten der EU die Rechtsauffassung der EU-Generaldirektion Gesundheit bereits heute teilen, steht zu befürchten, dass bei der Grenzeingangskontrolle die Einfuhr durch Veterinäre verweigert werden könnte, da innerhalb des Transportweges des entsprechenden Fischereierzeugnisses ein gesundheitliches Risiko in Form eines nicht zugelassenen Kühlschiffes vorliegen könnte. Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband aus dem Kreis der Mitglieder jedoch keinen Hinweis erhalten, dass es bei Kontrollen in Deutschland an der „EU-Außengrenze“ zu derartigen Ablehnungen gekommen ist. Allerdings wurde im Berichtszeitraum bekannt, dass etliche Tonnen Thunfisch (gefroren und in Dosen) in Thailand lagern, die von den thailändischen Behörden nicht für den Export in die EU freigegeben werden, da nicht zugelassene Kühlschiffe von den Malediven und aus Thailand die Thunfische nach Thailand transportiert hatten.

Offizielles Schreiben der EU-Kommission

Anfang Juni 2016 informierte das Bundesernährungsministerium die Fischwirtschaft über ein offizielles Schreiben der EU-Kommission, wonach auch Kühlschiffe („Reefer vessels“), die Fischereierzeugnisse z. B. von Fabrikschiffen („Factory vessels“) bzw. Gefrierschiffen („Freezer vessels“) auf hoher See oder in Häfen übernehmen, vom jeweiligen Flaggenstaat des Kühlschiffes zugelassen und registriert sowie in den Listen des jeweiligen Flaggenstaates aufgeführt werden müssen. Auch für diese Schiffe gelten Transportanforderungen im Hinblick auf die einzuhaltenden Temperatur- sowie Hygienevorgaben. Zugelassene Kühlschiffe sollten über das TRACES-System unter Angabe des Codes „RV“ gelistet werden.

Lebensmittelinfor- mations-Verord- nung (LMIV)

Am 14.12.2016 trat die verpflichtende Nährwertkennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in Kraft. Bereits zum 14.12.2014 waren die neuen Informationsverpflichtungen der LMIV wirksam geworden. Nachdem die Unternehmen vor dem Dezember 2014 alle Etiketten an die neuen Vorgaben der LMIV angepasst hatten, bestimmten im Berichtszeitraum weitere Anwendungs- und Interpretationsfragen sowie die ersten Rückmeldungen aus der Lebensmittelüberwachung die Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitglieder.

Stellungnahmen von Sachverständi- gen (ALS, ALTS)

Auf nationaler Ebene sind dies u. a. die Stellungnahmen des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) und des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS). Im Berichtszeitraum wurden die Ergebnisse der 76. Arbeitstagung des ALTS (3. und 4.12.2015) zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Roher Fisch in Fertigpackungen bzw. als vorverpacktes Lebensmittel – Werbeaussagen „Fangfrisch“ und „Fangfrischer Genuss“
- Vorverpackter Frischfisch im Internethandel – Anforderung an die Transporttemperatur beim Versand
- Fremdeiweiß in Fleisch- oder Fischerzeugnissen
- Datum des ersten Einfrierens

Der ALS veröffentlichte auf seiner 106. Sitzung (17. und 18.9.2015) eine Stellungnahme zu Algenprodukten, die als Algensalat bzw. Seetangsalat in den Verkehr gebracht werden. Auf seiner 107. Sitzung (19. und 20.4.2016) verabschiedete der ALS Stellungnahmen mit unmittelbarem LMIV-Bezug (Nährwertangaben).

Lebensmittel- und Futtermittelgesetz- buch (LFGB)

Der im Frühjahr 2015 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde auch im Berichtszeitraum nicht verabschiedet. Der Gesetzentwurf sah u. a. eine Änderung der Vorschrift zur Veröffentlichung von Unternehmensnamen (§ 40 LFGB aktueller Fassung) vor, die aufgrund der weitreichenden (wirtschaftlichen) Konsequenzen für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. Zahlreiche Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten im Hinblick auf die geltende Veröffentlichungspflicht nach § 40 Absatz 1a LFGB in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erhebliche europarechtliche

und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Vollzug der Norm wurde daraufhin bundesweit ausgesetzt. Außerdem ist noch ein abstraktes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Weiteres Verfahren Nach der umfassenden und durchaus kritischen Stellungnahme des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) wie auch mehrerer Bundesländer zur Neufassung des § 40/40a LFGB im Kontext des Vierten LFGB-Änderungsgesetzes ist derzeit weiterhin offen, ob/wann mit einem solchen Entwurf zu rechnen ist. Offenbar gibt es noch Einwände, die bislang zu keiner Einigung über einen Kabinettsentwurf geführt haben. Es erscheint ebenfalls möglich, dass das Kabinett angesichts der noch offenen Fragen erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abwarten will.

Weitere Änderungen des LFGB Neben § 40 LFGB betrafen weitere vorgesehene Änderungen des Gesetzentwurfes u. a. die Errichtung einer gemeinsamen Datenbank der Länder bezüglich Überwachungsdaten (§ 38 LFGB), die Unterrichtung von Telemedien-Diensteanbietern über Schnellwarnmeldungen (§ 38 LFGB), die Probenahme bei unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln angebotenen Erzeugnissen (§ 43a LFGB), die Anordnungsbefugnisse der Überwachungsbehörden zur Übermittlung von Informationen zur Rückverfolgbarkeit (§ 44 LFGB) sowie die – von Seiten der Wirtschaft lange geforderte – Vereinfachung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 44a LFGB).

Lebensmittelwarnung Über die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de, die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Die Zahl der Lebensmittellrückrufe lag im Jahr 2016 mit 148 Produkten doppelt so hoch wie im Vorjahr, meldete das BVL. „Bei ca. 170.000 Lebensmitteln, die angeboten werden, belaufen sich die Rückrufe auf einen Anteil von 0,09 %“, erklärte der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde. Im Jahr 2016 wurde zu folgenden Fischprodukten eine Meldung eingestellt:

12.02.2016: Warnung vor dem Produkt „Räucherlachs Honig“ aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes;

25.05.2016: Warnung vor dem Verzehr von Delikatess-Heringssalat wegen des Vorkommens schwarzer, harter Kunststoffteilchen;

- 17.06.2016: Warnung vor dem Verzehr von Rotalgenflocken wegen eines erhöhten Jodgehaltes;
- 07.07.2016: Warnung vor dem Verzehr von Eifelrauch-Räucherlachs und Graved Lachs wegen Kontamination mit gesundheitsschädlichen Keimen;
- 08.08.2016: Warnung vor dem Verzehr des Produktes „Ostseefisch Graved Lachs mit Honig-Senf-Dill-Sauce“ aufgrund des Nachweises von *Listeria monocytogenes*;
- 23.11.2016: Warnung vor dem Verzehr des Produktes „Plötze, getrocknet und gesalzen, ausgenommen“, wegen Kontamination mit *Chlostridium botulinum*;
- 24.11.2016: Warnung vor dem Produkt „Joy Luck getrocknete Algen“ wegen erhöhten Jodgehaltes;
- 25.11.2016: Warnung vor dem Erzeugnis „Geräucherte Forellenfilets“ wegen der Kontamination mit *Listeria monocytogenes*.

Klarheit und Wahrheit

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlossen, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position eingenommen. Folgende fischspezifische Themen wurden im Rahmen dieses Portals behandelt:

Rubrik „Lebensmittel konkret“:

- „Dürfen Garnelen als ‚Scampi‘ verkauft werden?“
- „Garnelen roh, geschält, entdarnt, glasiert, tiefgefroren – dürfen in einer Packung mit angeblich entdarnten Garnelen solche mit Darm enthalten sein?“

Rubrik „Getäuscht?“

- „Iglo-Schlemmerfilet, Beispiel Sorte ‚Sylter Art‘ – enttäuschend: Werbung mit 100 % Filet, aber nur etwa die Hälfte ist Fisch. Ich wurde zum Kauf verlockt durch die Aufschrift ‚100 % Filet‘.“
- Frage zu Kleinkindernahrung mit Wildlachs: „Lachs dominiert, aber nur 18 % enthalten – auf dem Bild sind 50 % Lachs und 50 % Gemüse zu sehen. Außerdem lautet die Aufschrift ‚Wildlachs mit Gemüse‘. Tatsächlich sind aber nur 18 % Lachs enthalten. Also eher Gemüse mit etwas Lachs. Der Lachsanteil müsste meiner Meinung nach erhöht oder das Bild / die Beschriftung berichtigt werden.“

Rubrik „Zutaten plus Zusatzstoffe“

- Frage zu Angabe von Senf bei einem Garnelenprodukt im Zutatenverzeichnis: „Senf in der Zutatenliste – müssen nicht alle Bestandteile aufgelistet werden? In einer Mayonnaise steht Senf in der Zutatenliste, die Bestandteile / Zusammensetzung des Senfes werden aber nicht angegeben. Was versteckt sich in dem Senf? Woraus wurde er gemacht?“
- Eine Frage zur Hummersuppe: „Ich habe die Suppe als Hummersuppe gekauft. Sie enthält aber keinen Hummer, sondern nur einen Fond, der aus den Hummerschalen gekocht wurde, also ein Abfallprodukt, das zudem auch noch 4 verschiedene Schnäpse enthält und auch so schmeckt ... Ich habe die Suppe vorsichtig probiert und zum Glück ist nichts passiert!“

Rubrik „Kurzmeldungen“

- Garnelenkranz erfolgreich abgemahnt: Ein geschickt platziertes Etikett verdeckte, dass weit weniger Garnelen in der Packung steckten, als der Kunde erwartet hatte. Der Lebensmittelverkehrbringer wurde durch die Verbraucherzentrale Hessen ermahnt und verpflichtete sich, ab Oktober 2016 entweder die bisherige Verpackung mit einem vollständigen Garnelenkranz zu befüllen oder die Aufmachung so zu gestalten, dass auf den ersten Blick die enthaltene Garnelenmenge sichtbar ist.

Rubrik „Kennzeichnung“

- „Eine Firma, die im Discounter frischen Fisch anbietet, hat mir in einem Schreiben mitgeteilt, dass Teile aus einem tiefgefrorenen ganzen Fisch, der nach seinem Auftauen zerlegt wurde, nicht als aufgetaut deklariert werden müssen, zumindest nach der uns vorliegenden Rechtsbegutachtung. Das widerspricht völlig meinem

Klarheit und Wahrheit

Rechtsverständnis. Kann das wirklich sein? Das sind doch juristische Spitzfindigkeiten, die meiner Ansicht nach nah am Betrug sind.“

- „Ich habe eine Packung Räucherlachs gekauft und vermisse das Fangdatum. Muss es nicht angegeben werden?“
- „VICI Meeressnacks plus Kräuterdip – Werbung ‚ohne Konservierungsstoffe‘ bezieht sich nur auf die Surimi-Snacks und nicht auf das Gesamtprodukt: Auf der Vorderseite befindet sich die Angabe ‚ohne Konservierungsstoffe‘ und in der Zutatenliste sind Konservierungsstoffe eindeutig gekennzeichnet als ‚Konservierungsstoffe E 202 und E 211‘.“
- „Matjes mit dem Hinweis ‚als Filet gereift‘ ist kein ‚echter‘ Matjes.“

Rubrik „Herkunft und Region“

- „Auf der Verpackung steht groß ‚Pacific Prawns‘, wodurch man also doch wohl glauben soll, dass es Wildfang aus dem Pazifik sei. Hinten drauf liest man aber kleingedruckt ‚aus Aquakultur in Honduras‘, was etwas völlig anderes und von mir Unerwünschtes ist. Ich möchte klar wissen, wenn ich Fisch aus diesen umweltverpestenden ‚Aquakulturen‘ esse!“

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Am 24.6.2016 hat das BVL im Rahmen einer Pressemitteilung Informationen über die Kontrolle von Heringen auf Rückstände und Parasiten veröffentlicht und eine kleine Warenkunde zur Unterscheidung von Holländischem und Nordischem Matjes herausgegeben.

Lebensmittelbetrug

Nach dem Pferdefleischskandal im Jahr 2013 ist das Thema „Lebensmittelbetrug“ zu einem wichtigen Thema auf der politischen Agenda in der Europäischen Union geworden. Es ist deshalb abzusehen, dass das Thema den Bundesverband und seine Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene weiter intensiv beschäftigen wird, denn nach einer ersten Phase des Austausches von Erfahrungen und Berichten über nationale Ansätze wurden im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ergriffen.

Arbeitsgruppe „Food Fraud“

Die EU-Kommission hat eine Arbeitsgruppe „Food Fraud“ eingerichtet, in der gemeinsam mit den EU-Mitgliedsländern Maßnahmen auf europäischer Ebene entwickelt und beraten werden. Im Rahmen der behördlichen Beratungen soll geklärt werden, wie „Lebensmittelbetrug“ zu definieren ist (Abgrenzung zwischen „Betrug“ und „Täuschung“), welche Instrumente auf behördlicher Seite bereits zur Verfügung stehen

und welche Instrumente noch benötigt werden, um Lebensmittelbetrug frühzeitig erkennen und effektiv bekämpfen zu können. Ebenfalls Gegenstand der Diskussion ist die Frage der Zuständigkeit (z. B. Lebensmittelüberwachung und Polizei; zwischen EU und Mitgliedsland), die Frage also, wer welchen Beitrag zur Betrugsbekämpfung leisten kann.

„Food Fraud- Network“

Zudem hat die EU-Kommission ein „Food Fraud-Network“ gegründet, das dem Informationsaustausch über aktuelle Lebensmittelbetrugsfälle, ergriffene Maßnahmen und Ermittlungsergebnisse dienen soll und an dem alle EU-Mitgliedsländer durch nationale „Food Fraud-Contact Points“ (FFCP) beteiligt sind. Deutscher „Food Fraud-Contact Point“ ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Ferner wurde zur Informationsvernetzung ein behördeninternes „Administrative Assistance and Corporation System“ (AAC-System) als EU-weites Melde- und Informationssystem für Betrugsfälle im Bereich Lebensmittel und Futtermittel aufgebaut.

Schließlich werden Analysemethoden zur Authentifizierung von Lebensmitteln, z. B. Isotopenanalysen und molekulares Fingerprinting, stetig weiterentwickelt. So nimmt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) am EU-Forschungsprojekt „Food Integrity“ teil und die EU-Kommission prüft die Einrichtung eines europäischen Referenzlabors zu Echtheit und Integrität in der Lebensmittelkette.

Zu der vom Bundesverband initiierten Aktivität zu diesem Thema siehe die Ausführungen in diesem Geschäftsbericht in Teil I unter „Beteiligung an Forschungsprojekten“ (DNA-Chips).

AguaGene

Anlässlich der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes in Rostock-Warnemünde im Juni 2016 wurden die Mitglieder über die Erstellung einer Datenbank namens „AguaGene“ des Thünen Instituts für Fischereiökologie informiert. Ziel dieses Forschungsprojektes ist es, eine Datenbank zu erstellen, die für alle Fisch, Krebs- und Weichtiere eindeutig zuordenbare Gensequenzen sammelt, die eindeutig den jeweiligen Fischen, Krebs- und Weichtieren zugeordnet werden können. Diese eindeutige Zuordnung fehlt bei vielen bisher im Internet angebotenen Datenbanken, so dass nicht immer zweifelsfrei eine Zuordnung der Gensequenzen zu den jeweiligen Fischarten möglich ist. Bei der Aufnahme neuer Fischarten in die Datenbank erhält das Institut Unterstützung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die insbesondere am Frankfurter Flughafen bei exotischen Fischarten äußere Erscheinungsmerkmale und Proben für den genetischen Fingerabdruck nimmt, um diese dann gezielt für diese Datenbank aufbereiten zu lassen.

Illegale Aufbereitung von Thunfisch mit Gemüseextrakten

Der Bundesverband hat am 28.10.2016 die Mitglieder auf ein Schreiben der EU-Kommission aufmerksam gemacht, wonach eine nicht unerhebliche Menge an Thunfisch mit Gemüseextrakten versehen wird, um den Nitrit- und Nitratgehalt zu erhöhen und das Produkt dadurch hochwertig und frisch aussehen zu lassen. Nach Ansicht der EU-Kommission ist dieses Verfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 231/2012 nicht zulässig und darüber hinaus geeignet, den Verbraucher zu täuschen.

Die EU-Kommission hat die Wirtschaftsbeteiligten dringend um Gegenmaßnahmen gebeten, damit die illegale Aufbereitung von Thunfisch gestoppt und die Entstehung eines neuen Lebensmittelbetrugs skandals verhindert wird.

Fehlerhafte Etiketten bei Fisch & Co.

Am 14.10.2016 informierte der Bundesverband seine Mitglieder über eine Studie, die von Wissenschaftlern des Senckenberg-Forschungsinstituts veröffentlicht wurde und für die mit Hilfe von DNA-Barcoding die Etikettierung verschiedener Fisch- und Krebsprodukte überprüft wurde. Die Wissenschaftler kommen in der Studie, veröffentlicht im Fachjournal „Science direct“, zu dem Ergebnis, dass von den 118 untersuchten Produkten gut 10 % nicht richtig beschriftet wurden. Die Angaben in Supermärkten waren dabei exakter als bei lokalen Fischhändlern. Babette Günther vom Senckenberg-Institut am Meer in Wilhelmshaven sagte dazu: „Eine falsche Etikettierung kann allergische Reaktionen beim Konsumenten hervorrufen und ist daher mehr als nur ein kommerzieller Betrug am Verbraucher. Wer im Fischrestaurant einen Seeteufel bestellt, will keinen giftigen Kugelfisch essen – so einfach ist es aus Sicht des Verbrauchers. Um dies auch zu gewährleisten, ist eine ordentliche und exakte Etikettierung von Fischprodukten unerlässlich. Der Verbraucher soll die Möglichkeit haben, beim Kauf nachhaltige sowie gewissenhafte Entscheidungen zu treffen.“

Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurden bezüglich Fisch im Berichtszeitraum folgende Anträge auf Eintragung in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten gestellt:

- Holländischer Matjes (g.t.S.; Beantragung geringfügiger Änderungen)

Neue Eintragungen

Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützter traditioneller Spezialitäten (g.t.S.) und geschützter geografischer Angaben (g.g.A.) wurden im regulären Verfahren folgende fischrelevanten Regelungen veröffentlicht:

- DVO (EU) Nr. 2016/961 vom 26.5.2016: Conwy Mussels (Gemeine Miesmuschel, g.U.)
- Veröffentlichung (2010/C 225/07) vom 22.6.2016: Bekanntgabe eines Änderungsantrages für die chemische Zusammensetzung des Fleisches des „Carp zatorski“ (g.U.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist, europaweit geschützt. In der DOOR-Datenbank der Europäischen Kommission unter:

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de/>

sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Am 6.5.2013 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen vor. Dabei handelt es sich um das Kernstück eines umfassenden Maßnahmenpaketes zur Revision der amtlichen Überwachung. Erklärtes Ziel der Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist die Schaffung eines harmonisierten, transparenten und bedarfsgerechten Rechtsrahmens für die Durchführung der amtlichen Kontrolltätigkeit sowie die Verbesserung der Effizienz der Überwachung. Nach der ersten Lesung des EU-Parlaments im Frühjahr 2014 hat sich seitdem der Rat (unter griechischer, italienischer, lettischer, luxemburgischer und niederländischer Ratspräsidentschaft) mit dem Revisionsvorhaben befasst. Die Beratungen der luxemburgischen Ratspräsidentschaft über den Vorschlag zur Revision haben Mitte Oktober 2015 zu einer Einigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsländer geführt (die sogenannte allgemeine Ausrichtung). Dabei wurde – nach langer Diskussion – der Grundsatz der Flexibilität der Mitgliedsländer bei der Finanzierung von Regelkontrollen beibehalten. Zudem beinhalten die Transparenzvorschriften eine Möglichkeit (aber keine Pflicht) zur Veröffentlichung von unternehmensbezogenen Überwachungsergebnissen. Der finale Kompromisstext der überarbeiteten Kontroll-Verordnung, der im Rahmen der Einigung auf dem Trilog am 15.6.2016 ausgehandelt wurde und dem die Mitgliedsstaaten am 22.6.2016 zugestimmt haben, lag Ende August auch in deutscher Sprache vor, so dass nunmehr eine rechtliche und sprachliche Überarbeitung bis Ende November 2016 erfolgen konnte. Die Abstimmung des Europäischen Parlaments ist im Berichtsjahr nicht mehr erfolgt.

Am 15.3.2017 hat das Europäische Parlament in Zweiter Lesung den Kompromisstext der EU-Kontrollverordnung angenommen. Die neue

Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen trat am 27.4.2017 in Kraft. Es sind Übergangsregelungen von bis zu drei Jahren vorgesehen, so dass die neue EU-Kontrollverordnung grundsätzlich ab dem 14.12.2019 Anwendung findet, sofern Art 167 Abs. 2 bis 4 nichts anders bestimmt.

Wesentliche Punkte der Vereinbarungen sind:

Erwägungsgründe Die Erwägungsgründe wurden in Punkt (5a) ergänzt um die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung des Problems der Antibiotikaresistenz, die der amtlichen Kontrolle gemäß dieser Verordnung unterliegen sollte.

Anwendungsbereich (Artikel 1 Abs. 2) Der Anwendungsbereich, der sich u. a. auf die Einhaltung von Vorschriften über Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit sowie über Futtermittel und Futtermittelsicherheit erstreckt, wurde konkretisiert in Bezug auf die absichtliche Freisetzung von GVO-haltigen Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt (lit. b). Die Verordnung gilt zudem in Bezug auf die Vorschriften der Gemeinsamen Marktordnung (Verordnung [EU] Nr. 1308/2013) nur, sofern es um die Aufdeckung möglicher betrügerischer oder irreführender Praktiken geht (Abs. 4 lit. a).

Transparenz (Artikel 7, 10) Die Verschwiegenheitspflicht der Behörden gemäß Artikel 7 Abs. 1 wird im Vergleich zur bisherigen Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eingeschränkt. So werden die in Abs. 2 aufgeführten Fälle der Geheimhaltungspflicht durch die Klausel *„Sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an ihrer Verbreitung besteht und unbeschadet der Fälle, in denen die Verbreitung nach Unions- oder nationalem Recht erforderlich ist“* deutlich beschränkt. Artikel 7 Abs. 3 bestimmt zudem, dass die Verschwiegenheitspflichten gemäß dem vorliegenden Artikel die zuständigen Behörden nicht daran hindern sollen, unternehmensbezogene Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen zu veröffentlichen. Dies hat zur Folge, dass die Information der Öffentlichkeit über individuelle Überwachungsergebnisse durch die Neufassung des Art. 7 der Kontroll-VO damit erleichtert wird. Voraussetzung ist, dass der betreffende Unternehmer grundsätzlich vor Veröffentlichung anzuhören ist und die Bemerkungen des Unternehmers im Zusammenhang mit den veröffentlichten Informationen berücksichtigt werden.

Nach Artikel 10 Abs. 3 können die Behörden ferner künftig Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer aufgrund der Ergebnisse einer oder mehrerer amtlicher Kontrollen veröffentlichen, sofern die Einstufungskriterien objektiv, transparent und öffentlich verfügbar sind und es zudem geeignete Regelungen gibt, die gewährleisten, dass der Einstufungsprozess fair, schlüssig und transparent ist. Die Regelung sieht damit eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Angaben über die bewertende Einstufung von Unternehmen aufgrund der

Ergebnisse der amtlichen Kontrollen vor, die allerdings auf nationaler Ebene durch geeignete Regelungen noch zu konkretisieren ist.

Zweites Sachverständigengutachten (Artikel 34)

Das Recht der Unternehmer, auf eigene Kosten ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen, wird in Artikel 34 konkretisiert. Danach tragen die zuständigen Behörden bei der Probenahme auf Ersuchen des Unternehmers dafür Sorge, dass eine ausreichende Menge für ein zweites Sachverständigengutachten entnommen wird – sofern relevant, angemessen und technisch möglich –, oder setzen andernfalls den Unternehmer in Kenntnis darüber, dass sich keine ausreichende Menge entnehmen ließ. Die Mitgliedsstaaten können zudem beschließen, dass der Unternehmer bei Streitigkeiten aufgrund eines zweiten Sachverständigengutachtens auch eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprünglichen Analysen, Tests oder Diagnosen durch ein anderes amtliches Laboratorium auf eigene Kosten beantragen kann.

Gebühren (Artikel 76 ff.)

Die Mitgliedsstaaten sorgen für eine angemessene Mittelausstattung. Pflichtgebühren oder -abgaben werden jedoch nur im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten erhoben, wie Importkontrollen, Kontrollen auf Veranlassung des Unternehmers (z. B. Zulassung, Zertifizierung) oder Nachkontrollen aufgrund eines Mangels (siehe Artikel 77 Abs. 1 und 2). Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, die Höhe dieser Gebühren/Abgaben nach Maßgabe von Absatz 2a zu verringern. Die Mitgliedsstaaten können ferner andere als die in Artikel 77 genannten Gebühren/Abgaben erheben; sie sind hierzu jedoch nicht mehr – wie im ursprünglichen Verordnungsentwurf der Kommission vorgesehen – verpflichtet (Artikel 78). Im Ergebnis entsprechen diese Regelungen damit der aktuellen Fassung der Kontroll-Verordnung in Bezug auf die Finanzierung amtlicher Kontrollen; die Flexibilität der Mitgliedsstaaten bzgl. der Frage der Finanzierung amtlicher Kontrollen bleibt somit gewahrt.

In Bezug auf das hohe Maß an Transparenz, das Mitgliedsstaaten bzgl. der Gebührenbemessung zu gewährleisten haben, wurde als ausdrückliches Kriterium die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 78 neu hinzugefügt.

Referenzlaboratorien und -zentren

Gemäß Artikel 90a kann die EU-Kommission einen Beschluss zur Einrichtung eines Referenzlaboratoriums der EU im Wege eines delegierten Rechtsaktes erlassen, wenn dies u. a. für die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen notwendig erscheint. Zudem kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette benennen (Artikel 96a).

Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Die besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sind in die neue Kontroll-Verordnung integriert; die Verordnung (EG) Nr. 854/2004

wird somit aufgehoben (Artikel 142 Abs. 1). Eine Entsprechungstabelle der Vorschriften (Vergleich der bisherigen Verordnung 854/2004 und neuer Kontroll-Verordnung) soll in Anhang IV aufgenommen werden.

Inkrafttreten /Anwendungszeitpunkt

Die Verordnung wird am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Der Anwendungszeitpunkt soll grundsätzlich mit dem Beginn der Anwendung der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenschädlingen korrespondieren (Ausnahmen siehe Artikel 162).

EU-Basis-Verordnung Lebensmittelrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit beschäftigt auch lange nach ihrer Verabschiedung die Mitglieder des Bundesverbandes. Dies gilt sowohl für die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, insbesondere die Anforderung an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und die Verantwortung für deren Sicherstellung, die Rückverfolgbarkeitsvorschriften, die Regelung zur Rücknahme/Rückruf und Melde- bzw. Informationspflichten als auch für die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die EFSA hat nicht nur unmittelbare Bedeutung für das materielle Lebensmittelrecht (wie im Rahmen von wissenschaftlichen Risikobewertungen), sondern die Vorgaben zur Einrichtung der EFSA beeinflussen unmittelbar auch den Zuschnitt und die Organisation nationaler Lebensmittelbehörden wie das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Es ist auch im allseitigen Interesse zwingend notwendig, sich im Rahmen des Risikomanagements wieder primär auf die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Risikobewertung von EFSA und BfR zu stützen. Beide sind international anerkannte, kompetente Institutionen für eine unabhängige wissenschaftliche Risikobewertung, deren Ruf es von politischer Seite gegen unberechtigte Einwürfe zu stärken gilt.

Fitness-Check Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Weiterhin beschäftigte sich der Bundesverband im Kontext besserer Rechtsetzung und Evaluierung des EU-Lebensmittelrechtes mit dem Fitness-Check zur Basis-Verordnung Lebensmittelrecht. Im September 2015 wurden erste Untersuchungsergebnisse in einer Sitzung der Beratenden Gruppe der EU-Kommission vorgestellt. Sie decken sich weitgehend mit den Ergebnissen und Bewertungen in den Stellungnahmen der Lebensmittelwirtschaft. Es erfolgt im Wesentlichen die Feststellung, dass es keiner grundlegenden Änderung oder Korrekturen der einschlägigen Vorschriften der Basis-Verordnung bedarf, sondern eher weiterer Bemühungen, etwa zur einheitlichen Rechtsanwendung in den Mitgliedsländern. Konkrete Ergebnisse wurden im Berichtszeitraum nicht vorgestellt.

Lebensmittelzusatzstoffe (Verordnung [EG] Nr. 1333/2008) Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 zur Erstellung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 am 1.6.2013 fand die Revision des europäischen Zusatzstoffrechts einen ersten vorläufigen Abschluss. Zulassungen und Verwendungsbedingungen von Lebensmittelzusatzstoffen in den verschiedensten Lebensmittelkategorien wurden europaweit harmonisiert und richten sich nun nahezu ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in der jeweils gültigen Fassung. Da nach Abschluss der Revision die Arbeiten am Zusatzstoffrecht jedoch weitergingen, wurden die Anhänge II und III der Verordnung sowie die dazugehörigen Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 231/2012 mehrfach geändert.

Kontaminanten und andere unerwünschte Stoffe Auf europäischer Ebene sind Kontaminanten in Lebensmitteln durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der EU-Kommission vom 19.12.2006 geregelt. Die Verordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten mehrfach geändert.

Blei Die Revision der Höchstgehalte für Blei in Lebensmitteln auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2015 mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2015/1005 der EU-Kommission vom 25.6.2015 abgeschlossen. Auslöser der Revision waren die Ergebnisse der wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA aus dem Jahre 2010. Im Rahmen dieser Verordnung, die seit dem 1.1.2016 gilt, wurden die Höchstwerte für Kopffüßer gesenkt.

Quecksilber Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren mehrere Bewertungen zu Quecksilber und Methylquecksilber in Fisch und Fischereierzeugnissen und zum gesundheitlichen Nutzen eines regelmäßigen Fischkonsums durch Gremien der EFSA vorgelegt. Die letzte zusammenfassende Bewertung stammte vom 22.1.2015 und wurde vom Scientific Committee der EFSA vorgenommen. Darüber hinaus wird auf Ebene des Codex Alimentarius seit einiger Zeit darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, für bestimmte Raubfischarten einen Codex-Höchstgehalt für Methylquecksilber festzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurden auf europäischer Ebene im Jahr 2015 Beratungen zur Begrenzung des Quecksilber-Gehaltes aufgenommen. Ein erstes Arbeitsdokument der EU-Kommission und der EU-Mitgliedsländer wurde vor der Sommerpause an die Fischwirtschaft mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Das geplante EU-Vorhaben gliedert sich in drei verschiedene Teilaspekte:

1. Verzehrsempfehlung für Fisch
2. Grundlegende Revision der EU-Höchstgehalte für Quecksilber (Fisch und Fischereierzeugnisse, Nahrungsergänzungsmittel)
3. Festlegung spezifischer Höchstgehalte für weitere Lebensmittel

Verzehrsempfehlung zu Fisch

Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) gibt bereits seit einigen Jahren Verzehrsempfehlungen zu Fisch für die Verbraucher heraus und hatte seine Empfehlungen Anfang des Jahres 2015 nochmals aktualisiert, so dass auf nationaler Ebene derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Im Fall der Quecksilber-Höchstgehalte für Fisch und Fischereierzeugnisse sah das erste Arbeitsdokument eine stärkere Differenzierung von Höchstgehalten für die einzelnen Fischarten vor, was von der Fischwirtschaft aufgrund der natürlichen Schwankungen der Quecksilber-Gehalte im Naturprodukt „Fisch“ und steigender Quecksilber-Gehalte mit zunehmendem Alter der Fische abgelehnt wurde. Derzeit existieren zwei Höchstgehalte, ein Standardwert von 0,5 mg/kg und ein Höchstwert von 1,0 mg/kg für solche Fischarten, die den allgemeinen Höchstgehalt nicht einhalten können. Seitens der deutschen Fischwirtschaft wird lediglich ein weiterer eigener Höchstgehalt für bestimmte Raubfische wie Schwertfische, Marlin und Bonito unterstützt, da es hier bislang häufiger zu Überschreitungen des existierenden Höchstgehaltes kommt.

Reduzierung der zulässigen Höchstwerte geplant

Anfang Februar 2016 schlug die EU-Kommission u. a. vor, für die nachfolgend aufgeführten Fischarten anstelle von 0,5 mg/kg eine neue, niedrigere Höchstmenge von 0,3 mg/kg festzusetzen:

- Kabeljau (*Gadus morhua*)
- Seehechte (*Merluccius spp.*)
- Seelachs (*Pollachius spp.*)
- Wittling (*Merlangius merlangus*)

Bei diesen vorstehend genannten Fischarten mit Ausnahme von „Wittling“ ist zu erwarten, dass ca. 95 % aller Fische die neue Höchstmenge einhalten können. Diese Verschärfung der Höchstmengen hat aber die Folge, dass häufiger denn je für diese Fischarten Untersuchungen auf Quecksilber durchgeführt werden müssen, weil mindestens 5 % außerhalb der Höchstmenge liegen werden.

Um zu vermeiden, dass die Reduzierung der zulässigen Höchstmengen zu unnötigen Erhöhungen von Untersuchungskosten führen, hat der Bundesverband seine Mitglieder aufgefordert, ihm entsprechende Rückstandsuntersuchungen für die oben angegebenen Fischarten zur Verfügung zu stellen. Nach Auswertung der eingereichten Untersuchungsergebnisse war es dem Bundesverband möglich, für die o. g. Fischarten, aber darüber hinaus auch für Alaska-Seelachs und Schellfisch sowie Lachs, einer Reduzierung der Höchstmengen auf 0,3 mg/kg zuzustimmen. Ferner ist auf Initiative des Bundesverbandes erreicht worden, dass für Dornhaie die bisherige Höchstmenge von 1 mg/kg beibehalten und nicht auf 2 mg/kg erhöht wird. Am Ende des Be-

richtszeitraumes war noch nicht abzusehen, wann die Mitgliedsstaaten diese Änderung beschließen.

Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MOSH/MOAH) in Lebensmitteln

Ende Oktober 2016 wurden Mitglieder des Bundesverbandes im Rahmen von Ausschreibungen zur Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels mit Forderungen in Bezug auf die maximal zulässige Menge von aliphatischen oder gesättigten Mineralöl-Kohlenwasserstoffen (MOSH = Mineral Oil Saturated Hydrocarbons) und aromatischen Mineralöl-Kohlenwasserstoffen (MOAH = Mineral Oil Aromatic Hydrocarbons) konfrontiert. Für die maximal zulässige Menge wurde dabei ein noch nicht gesetzlich verankerter Höchstwert von 2 mg/kg für MOSH und von 0,5 mg/kg Lebensmittel für MOAH zugrunde gelegt. In den restlichen Monaten des Berichtszeitraumes haben die Unternehmen Untersuchungen durchführen lassen, um zu prüfen, ob es Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieser Forderung gibt und ob spezifische Untersuchungsergebnisse zu einzelnen Produktgruppen bereitgestellt werden können.

Mikroplastik in Fischen

Im Berichtszeitraum wurden vermehrt – sowohl in digitalen als auch in gedruckten Medien – Artikel über das Vorkommen von Mikroplastik in Fischen sowie Speisefischen, Krebs- und Weichtieren veröffentlicht. Aus aktuellem Anlass hat die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) zum Thema „Vorkommen von Mikro- und Nanokunststoffen in Lebensmitteln“ – insbesondere in Seafood – Stellung genommen. Die EFSA kommt dabei zu folgenden Schlussfolgerungen:

4.1. Microplastics

“There is no unambiguous and internationally recognised definition of microplastics and for the purpose of this statement they are defined as a heterogeneous mixture of differently shaped materials referred to as fragments, fibres, spheroids, granules, pellets, flakes or beads, in the range of 0.1–5,000 μm .

- Primary microplastics are plastics that were originally manufactured to be that size while secondary microplastics originate from fragmentation of larger items, e.g. plastic debris.
- Plastic additives and adsorbed contaminants can be determined using universally accepted analytical methods.
- The majority of information on microplastics concerns the marine environment.
- Experimental evidence indicates that microplastics have the potential to be transferred between trophic levels.
- The digestive tract of marine organisms contains the largest quantities of microplastics. However, this part is normally discarded before consumption. However, the digestive tract of bivalves, e.g. mussels is eaten. As an example, a conservative estimate of expo-

sure to microplastics after consumption of a portion of mussels (225 g) would be 7 lg of plastics.

- Based on the above estimate and considering the highest concentrations of additives or contaminants in the plastics reported and complete release from the microplastics, the portion of mussels would have a small effect on the exposure to PCBs (increase < 0.006%), PAHs (increase < 0.004%) and bisphenol A (increase < 2%).
- Only microplastics smaller than 150 μm may translocate across the gut epithelium causing systemic exposure. The absorption of these microplastics is expected to be limited ($\leq 0.3\%$).

Only the smallest fraction (size < 1.5 μm) may penetrate deeply into organs.

4.1.1. Datagaps

Limited methods for identification and quantification are available. It should be noted that the described methods for degradation of biogenic matter in foods all have drawbacks as they also degrade the plastics to a certain degree.

- Only limited data are available on the occurrence of microplastics in foods. Available data are from fish, bivalves, crustaceans, honey, beer and salt.
- The main plastic additives and adsorbed contaminants for which some information is available comprise phthalates, bisphenol A, polybrominated diphenyl ethers, PAHs and PCBs. Information on metals is scarce. Data on other chemical contaminants are lacking.
- There is a lack of information on the fate of micro- and nanoplastics in the GI tract. The available data on toxicokinetics only include absorption and distribution, whereas no information is available on metabolism and excretion.
- There are no data on the effect of food processing on microplastics.
- There is a lack of knowledge about the local effects of microplastics in the GI tract, including microbiota.
- Toxicological data on the effects of microplastics as such, are essentially lacking for human risk assessment.

4.2. Nanoplastics

Based on the internationally recognised definition of nanomaterials, nanoplastics can be defined as a material with any external dimension in the nanoscale or having internal structure or surface structure in the nanoscale. Nanoscale is defined as ranging from approximately 1–100 nm (0.001–0.1 μm).

- Nanoplastics can be produced during fragmentation of microplastic debris and can originate from engineered material used for example in industrial processes.
- It is not yet possible to extrapolate data from one nanomaterial to the other.

4.2.1. Datagaps

No analytical methods exist for identification and quantification of nanoplastics in food, thus data on the occurrence in foods are completely lacking.

- It is not known whether ingested microplastics can be degraded to nanoplastics in the GI tract.
- Nanoplastics can enter cells; the consequences for human health are unknown.
- Some engineered nanomaterials have shown toxic effects, however, toxicity data for nanoplastics are essentially lacking for human risk assessment.
- For all other areas covered in this statement, there is also a lack of information with regards to nanoplastics.”

Erkrankungsfälle nach Verzehr von Doppelfleckschnapper

Das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg informierte den Bundesverband Mitte Dezember 2015, dass im November 2015 mehrere Erkrankungsfälle nach dem Verzehr von Doppelfleckschnapper (*Lutianus bohar*) aus dem FAO-Fanggebiet Nr. 57 in Saarbrücken und Hamburg aufgetreten sind. Ursache für diese Erkrankungen ist das marine Biotoxin Ciguatera.

Da der Nachweis dieses Biotoxins sehr schwierig ist, ist es nicht möglich, einen chargenbezogenen Nachweis zu erbringen. Daher bat das Fachamt um Auskunft, ob z. B. repräsentative Wasserproben herangezogen werden könnten, um darlegen zu können, dass im konkreten Fanggebiet zum Zeitpunkt des Fangs keine das Toxin enthaltende Alge nachgewiesen werden kann.

Der Bundesverband wies unter Datum des 18.12.2015 seine Mitglieder darauf hin, dass neben Schnapper-Arten auch Zackenbarsch-Arten dieses Biotoxin enthalten können. Die Mitglieder wurden daher aufgefordert, bei der Vermarktung von Zackenbarsch- und Schnapper-Arten, aber auch bei allen weiteren in Riffnähe lebenden Fischarten eine besondere Sorgfalt beim Einkauf der Rohware bezüglich einer möglichen Biotoxin-Kontamination walten zu lassen.

Fachgespräch „Schnapper“

Am 26.2.2016 folgten Mitglieder des Bundesverbandes der Einladung des Bundesernährungsministeriums zu einem Fachgespräch bei der BLE, in dem u. a. das Thema „Biotoxin in Fischen“ angesprochen wurde. Konkrete Handlungsempfehlungen wurden nicht beschlossen. Im Berichtszeitraum kam es zu keinen neuen Erkrankungsfällen.

Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung

Zur Durchsetzung lebensmittelhygienerechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft wurde 2007 die „Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung“ mit den Straf- und Bußgeldbewehrungen der unmittelbar geltenden Verordnungen geschaffen. Im Berichtszeitraum wurden die achte Verordnung zur Änderung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 9.2.2016, die neunte Verordnung vom 29.6.2016 und die zehnte Verordnung vom 27.9.2016 veröffentlicht.

Mess- und Eichgesetz

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 17 vom 18.4.2016 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes bekanntgegeben.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend die Bereitstellung nicht selbsttätiger Waagen auf dem Markt und 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, die durch die Delegierte Richtlinie (EU) Nr. 2015/13 geändert worden ist.

Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen

Auch im Berichtszeitraum 2016 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Noch nicht enthalten sind in dieser Übersicht Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

Probenahme und Analytik für bestimmte Kontaminanten

Mit der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der EU-Kommission vom 28.3.2007 (Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehaltes an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo[a]pyren in Lebensmitteln, ABl. L 88 vom 29.3.2007; aktualisiert durch Verordnung [EU] Nr. 836/2011, ABl. L 215 vom 20.8.2011) wurden Kriterien für die Probenahme und Analytik bestimmter Metalle sowie für freies 3-MCPD und PAK in Lebensmitteln für die amtliche Kontrolle festgelegt.

Anorganisches Arsen

Mit der vorliegenden Verordnung (EU) 2016/582 vom 15.4.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 hinsichtlich der Analyse auf anorganisches Arsen, Blei und polyzyklische aromatische Kohlen-

wasserstoffe sowie hinsichtlich bestimmter Leistungskriterien für die Analyse (siehe Anlage) wurde das Element anorganisches Arsen neu in die Verordnung aufgenommen. Ferner wurden einzelne Bestimmungen für andere Kontaminanten geändert bzw. aktualisiert oder ergänzt.

Weiterhin wurde die Verordnung dahingehend geändert, dass die Bestimmungen zu den Probenahmeverfahren und Analysemethoden nun auch außerhalb der amtlichen Kontrolle gelten sollten. Laut Information des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) wurde das Vorhaben nicht mit den Wirtschaftsbeteiligten abgestimmt.

Unter anderem wurde der Titel der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 mit der vorliegenden Verordnung geändert und wird zukünftig folgenden Titel tragen: „Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission vom 28.3.2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln“.

Analysemethoden

Hinsichtlich der Analysemethoden für anorganisches Arsen sieht die vorliegende Verordnung vor, dass die Analysemethoden zur Bestimmung des Gesamtarsengehalts geeignet sind für Screening-Zwecke zur Kontrolle der Gehalte an anorganischem Arsen. Liegt die Gesamtarsenkonzentration unter dem Höchstgehalt für anorganisches Arsen, ist keine weitere Untersuchung erforderlich und die Probe gilt als mit dem Höchstgehalt für anorganisches Arsen konform. Ist die Gesamtarsenkonzentration gleich dem Höchstgehalt für anorganisches Arsen oder liegt sie darüber, so sind weitere Untersuchungen durchzuführen, um zu bestimmen, ob die Konzentration an anorganischem Arsen über dem Höchstgehalt für anorganisches Arsen liegt.

Für Metalle/Elemente gibt es viele zufriedenstellende spezifische Verfahren der Probenvorbereitung, die für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt werden können. Für diejenigen Aspekte, die nicht speziell unter die vorliegende Verordnung fallen, ist die CEN-Norm „Foodstuffs – Determination of trace elements – Performance criteria, general considerations and sample preparation“ (Norm EN 13804:2013, „Foodstuffs – Determination of elements and their chemical species – General considerations and specific requirements“) als geeignet anerkannt; es können aber auch andere Verfahren der Probenvorbereitung gleichermaßen geeignet sein.

Die Verordnung (EU) 2016/582 trat am 6.5.2016 in Kraft.

Richt- und Warnwerte der DGHM

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) „Mikrobiologische Richt- und Warnwerte für Lebensmittel“ befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und

Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Dennoch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

Im Berichtszeitraum wurden keine fischspezifischen Richt- und Warnwerte veröffentlicht. Für Seefische bestehende Empfehlungen sind in Revision oder in neuer Erarbeitung.

Schnellwarnsystem Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert. Danach ist die EU-Kommission für die Verwaltungs-Informationsweiterleitung innerhalb des Netzes zuständig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) analysiert den Inhalt der von den Mitgliedsländern eingehenden Informationen, um sie durch wissenschaftliche oder technische Informationen zu ergänzen.

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen geändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Fischthemenspezifische Aufbereitung für Mitglieder Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband diese Berichte per E-Mail vom BVL erhalten, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können.

Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsländern die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsländern gleich gehandhabt werden. Hierzu wurde im Berichtsjahr ein Arbeitspapier der EU-Kommission zum Entwurf einer Verordnung zu den Abläufen des Schnellwarnsystems auf europäischer Ebene bekannt; durch eine solche Regelung soll eine einheitliche Vorgehensweise der Mitgliedsländer gewährleistet werden.

EG-Öko-Verordnung

EU-weite Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 veröffentlicht, die seit dem 1.1.2009 gelten. Mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der EU-Kommission vom 5.9.2008 werden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 veröffentlicht.

DVO (EU) Nr. 1358/2014

Hinsichtlich der Herkunft der Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur, der Haltungspraktiken in der Aquakultur, der Futtermittel für Tiere in ökologischer/biologischer Aquakultur und der in ökologischer/biologischer Aquakultur zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe wurde mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1358/2014 am 18.12.2014 die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates geändert. Die Durchführungsverordnung bestimmt die Fälle, in denen die Verwendung von Wildfängen als Besatzmaterial erlaubt ist (Artikel 25e Absatz 4), die Überwachung der Besatzdichte der Aquakulturfische und der Wasserqualität (Artikel 25f Absatz 2 mit Bezug auf Anhang XIIIa), den Einsatz von durch Gärung gewonnenem Histidin als Futterbestandteil bei Salmoniden (Artikel 25k), die Höchstanteile der Beimischung von Fischmehl oder Fischöl bei Haiwelsen und Garnelen (Artikel 25l Absatz 3) sowie in dem hinzugefügten Artikel 25la „spezifische Vorschriften für Futtermittel für ökologische/biologische Jungtiere“. Ferner sieht die Durchführungsverordnung eine Änderung der Anhänge VII und XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gemäß dem Anhang der aktuellen Durchführungsverordnung vor. Die Durchführungsverordnung ist am 22.12.2014 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 1.1.2015.

Vorschlag zur Totalrevision der EG-Öko-Verordnung

Im März 2014 übermittelte das Bundesernährungsministerium den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung über amtliche Kontrollen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, der am 24.3.2014 von der EU-Kommission vorgestellt wurde. Die Verordnung mit weitreichenden

Änderungen des bisherigen Systemansatzes der EG-Öko-Verordnung soll ab dem 1.7.2017 gelten. Der Verordnungsvorschlag wurde seit seiner Veröffentlichung von den unterschiedlichsten Interessengruppen heftig kritisiert, wobei eine Totalrevision der Verordnung zugunsten einer Überarbeitung des bestehenden Verordnungstextes abgelehnt wurde.

In seiner Sitzung am 23.5.2014 fasste der Bundesrat den Beschluss, mit dem er das Bestreben der EU-Kommission begrüßt, die Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung entsprechender Erzeugnisse zu verbessern sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau im Hinblick auf die steigende Verbrauchernachfrage und die positiven Umweltwirkungen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Kritikwürdig ist jedoch nach Auffassung des Bundesrates, dass die Vorschläge der EU-Kommission für eine neue EU-Öko-Verordnung die bestehenden Regelungen erheblich verschärfen, von unzutreffenden Hypothesen ausgegangen wurde und die Auswirkungen des Revisionsentwurfes hinsichtlich eines zusätzlichen Verwaltungs- und erhöhten Personalaufwands deutlich unterschätzt wurden. Eine Totalrevision der europäischen Öko-Verordnung hält der Bundesrat grundsätzlich für nicht erforderlich und hinsichtlich der gewünschten Weiterentwicklung des Ökolandbaus für bedenklich.

Kompromiss in Sicht

Die europäischen Agrarminister fanden auf ihrer Tagung in Luxemburg am 16.6.2015 eine Kompromisslösung hinsichtlich der Totalreform der EU-Öko-Verordnung. Der Agrarrat einigte sich auf die Herauslösung spezifischer Biogrenzwerte für Pestizidverunreinigungen, auf den Verzicht von gesonderten Regelungen für die Einzelhandelskontrolle sowie die Forderung nach Berücksichtigung regionaler klimatischer Voraussetzungen in Drittländern.

Am 13.10.2015 stimmte der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments über die Vorlage ab.

Trilog-Verhandlungen

Auf Grundlage des Ratsdokumentes 13485/15 (4-Spalten Dokument) vom 4.11.2015 wurde am 9.11.2015 im Sonderausschuss „Landwirtschaft“ (SAL) der Ratspräsidentschaft das Mandat für den Trilog erteilt, die erste Sitzung der Trilog-Verhandlungen wurde für den 19.11.2015 angesetzt. Nach über zwei Verhandlungsjahren und 14 Trilog-Sitzungen wurden die Verhandlungen zur Revision der EU-Öko-Verordnung zwischen Europäischem Parlament, EU-Kommission und Rat am 7.12.2016 vorerst ergebnislos beendet. Insbesondere konnte zwischen den Verhandlungspartnern keine Einigung über die Themen „Pflanzenschutzmittelgrenzwerte in Ökoprodukten“, „Kriterien zur bodengebundenen Produktion in Gewächshäusern“, „Kontrolle von Importwaren“ oder die „Streichung der Ausnahmen für die Verwendung

von konventionellem Saatgut sowie Zuchttieren im Ökobereich“ erzielt werden. Die Beratungen werden im Jahr 2017 fortgesetzt.

Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen

Im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bis zum 12.12.2014) und des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsländer verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

„Nomen est omen“

Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen.

Änderungen wissenschaftlicher Bezeichnungen

Am 18.12.2015 billigte der US-Kongress eine Gesetzesänderung, wonach in den USA die Handelsbezeichnung „Alaska-pollock“ nur für Ware mit Ursprung in Alaska verwendet werden darf. Dies hatte der US-Verband „Genuine Alaska-pollock producers“ auf den Weg gebracht. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch eine Änderung der wissenschaftlichen Bezeichnung für die Fischart Alaska-See-lachs bekanntgemacht. Danach haben Wissenschaftler festgestellt, dass aufgrund genetischer Untersuchungen die wissenschaftliche Bezeichnung von „*Theragra chalcogramma*“ in „*Gadus chalcogrammus*“ geändert werden muss.

Diese Änderung stellt für den Import in die EU solange kein Problem dar, wie die wissenschaftliche Bezeichnung auf den Einfuhrdokumen-

ten nach wie vor mit „*Theragra chalcogramma*“ gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für die Fangbescheinigung. Der Bundesverband hat daher vorsorglich die BLE darüber informiert, dass die Änderung der wissenschaftlichen Bezeichnung erst dann rechtskräftig in Deutschland erfolgen darf, wenn auch der EU-Zolltarif entsprechend geändert wurde. Gleichzeitig hat der Bundesverband empfohlen, vorsorglich eine Änderung in der offiziellen Liste der Handelsbezeichnungen in Deutschland vorzunehmen, um zu vermeiden, dass die Fischart „*Gadus chalcogrammus*“ im deutschen Markt auch als Kabeljau bezeichnet werden darf. Diesem Änderungsantrag hat die BLE mit einer entsprechenden Änderung der Liste der Handelsbezeichnungen und einem entsprechenden Verweis auf den EU-Zolltarif entsprochen.

Umfang der Handelsbezeichnungen

Anlässlich eines vom Bundesernährungsministerium veranstalteten Fachgespräches am 26.2.2016 hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes zugesagt, eine Zusammenstellung aller wissenschaftlichen Bezeichnungen der in Deutschland vermarkteten Fische, Krebs- und Weichtiere zu erstellen. Grundsätzlich enthält die offizielle Liste der Handelsbezeichnungen per 13.5.2016 555 Artenbezeichnungen sowie 226 Gattungssammelbezeichnungen (abgekürzt mit „spp.“) und 11 Familiensammelbezeichnungen (Endung „ae“).

Die Auswertung der Einsendungen aus dem Kreis der Fischwirtschaft ergab, dass innerhalb der Gattungs- und Familienbezeichnungen 217 Arten gehandelt werden. Daraus kann per Stand 13.5.2016 geschlossen werden, dass mindestens 772 unterschiedliche Arten an Fischen, Krebs- und Weichtieren in Deutschland gehandelt werden können.

„Echter Alaska-Seelachs“

Die Erzeugerorganisation „*Genuine Alaska-pollock producers (GAPP)*“ in Alaska hat Anfang Oktober in Deutschland die Internetseite <http://www.alaska-seelachs.de/> freigeschaltet. Über diesen Internetauftritt wirbt die Organisation für den von ihren Mitgliedern gefangenen Alaska-Seelachs aus dem FAO-Fanggebiet 67, der nach Ansicht dieser Organisation als Einziger als Alaska-Seelachs, auch in Deutschland, vermarktet werden soll. Der Bundesverband hält diese Kampagne zur Unterscheidung des Alaska-Seelachses für ungeeignet, da in Deutschland die Handelsbezeichnung „Alaska-Seelachs“ für alle FAO-Fanggebiete mit Vorkommen von „Alaska-Seelachs“ gilt und somit keine Herkunfts-, sondern eine Gattungsbezeichnung ist.

Im Dezember 2016 hat der Bundesverband dann die Erzeugerorganisation abgemahnt, da Inhalte der Webseite wettbewerbsrechtlich zu beanstanden waren. Daraufhin hat die Organisation ihren Internetauftritt vom Netz genommen und erst im Januar 2017 in überarbeiteter Form wieder freigeschaltet.

Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

Im Jahr 2009 ist die Lebensmittelbuch-Kommission neu berufen worden. Die neue Berufenungsperiode endete im Jahr 2014. Gemäß der seit dem 15.6.2009 geltenden Geschäftsordnung hatte die Kommission nach Abstimmung zwischen dem Bundesernährungsministerium und dem Präsidium sieben Fachausschüsse eingesetzt, die nach der Geschäftsordnung möglichst paritätisch besetzt sein sollten.

Fachausschuss 2

Der zuständige Fachausschuss „Fische und Fischerzeugnisse“ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hatte im Februar 2010 die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus einer Überprüfung unterzogen. Die Änderungsvorschläge wurden am 28.10.2010 im Fachausschuss 2 beraten und am 27.7.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nachdem das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Neufassung der Leitsätze im Jahr 2012 beschlossen hatte, erfolgte am 1.9.2014 eine erste Orientierungssitzung zur Überarbeitung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere in Berlin.

Kleine Arbeitsgruppen

Im Jahr 2015 folgten im Rahmen von kleinen Arbeitsgruppen getrennt nach Produktgruppen intensive Beratungen über die zukünftige Struktur und Inhalte der Leitsätze. An diesen Sitzungen nahmen Mitglieder des Bundesverbandes teil. Zur verfahrensgemäßen Beteiligung von Verbänden kam es Mitte Juli 2016, als die Geschäftsstelle der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission mitten in der Ferienzeit mit kurzer Frist die überarbeiteten Entwürfe der Leitsätze für Fische sowie für Krebs- und Weichtiere veröffentlichte und um Stellungnahme bat: „Die

Leitsätze wurden im Rahmen der Novellierung aktualisiert und neu strukturiert. Einige Produkte bzw. Erzeugnisgruppen wurden in die Leitsätze aufgenommen, andere – in der Regel aus mangelnder Marktrelevanz – gestrichen.

Novum

Die Beschreibung von Qualitätsparametern, wie z.B. die systematische Beschreibung sensorischer Eigenschaften und möglicher Produktfehler, bereichert als Novum die Leitsätze. Die Struktur wurde komplementär zu anderen Leitsatzneufassungen der letzten Jahre in eine numerische Nomenklatur überführt. Zur besseren Übersicht und aufgrund der steigenden Marktbedeutung von Krebs- und Weichtieren wurde der aktuelle Leitsatz in zwei Leitsätze gesplittet. Mit der vermehrt eingesetzten Tabellenform sowie der Grafik zur Erläuterung der Fischteile wurde eine bessere Übersichtlichkeit der Informationen angestrebt. Formale Anpassungen an geltendes Recht wurden vorgenommen. Die vorliegenden Anträge auf Leitsatzänderung fanden bei der Überarbeitung Berücksichtigung. Verschiedene Sachkundige wirkten an der Ausarbeitung mit und sorgten für praxisnahe Beschreibungen. Allgemeinverständliche Formulierungen und die Beschreibung von warenkundlichen Sachverhalten richten sich vorrangig an den Endverbraucher.“

Stellungnahme erarbeitet

Am 26.8.2016 organisierte der Bundesverband mit weiteren Verbänden des Bundesmarktverbandes eine gemeinsame Redaktionssitzung zur Erarbeitung einer Stellungnahme des Bundesmarktverbandes als gemeinschaftliche Stellungnahme aller fischwirtschaftlichen Verbände. Die von den Verbänden überarbeiteten Stellungnahmen hatten für die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnissen einen Umfang von 45 Punkten und die Stellungnahme zu den Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus umfasste 15 kritische Anmerkungen.

Eine erste Beratung der Entwürfe erfolgte am 5. und 6.12.2016. Es wird erwartet, dass die Arbeiten im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossen werden.

Leitlinie für eine gute Herstellungspraxis von Räucherfisch

Auf europäischer Ebene hat eine Gruppe von überwiegend französischen Räucherfischherstellern den nur in englischer Sprache vorliegenden “European Guide to good practice for smoked fishes and/or salted and/or marinated“ erarbeitet und beschlossen, diesen Leitfaden der EU-Kommission vorzustellen. An diesem Leitfaden haben keine Unternehmen aus Deutschland mitgearbeitet, so dass es aus Sicht des Bundesverbandes fraglich ist, ob die so bezeichneten „europäischen Feststellungen“ auch Interessen deutscher Räucherunternehmen abdecken. Am 13.2.2017 hat der Bundesverband gegenüber dem Bundesernährungsministerium mitgeteilt, dass der auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für biologische Sicherheit vorgestellte Leitlinienentwurf von Seiten der deutschen Fischindustrie nicht gebilligt wird, weil der vorgeschlagene Leitfaden ausschließlich französische und spanische Inte-

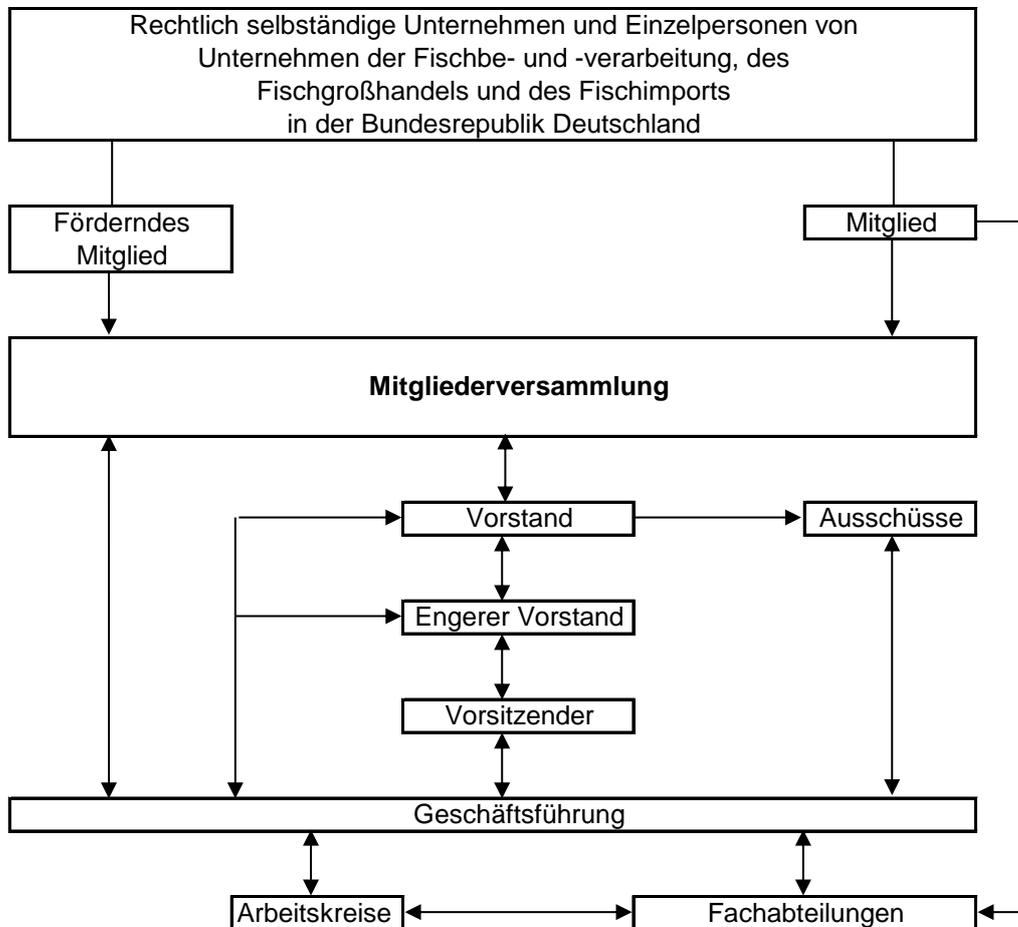
ressen beinhaltet und bei der Beschlussfassung im Jahr 2016 die von deutschen und polnischen Verbandsvertretern vorgeschlagenen Änderungen nicht berücksichtigt wurden.

Allgemeiner Anhang

1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

**Organisation des Bundesverbandes
der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

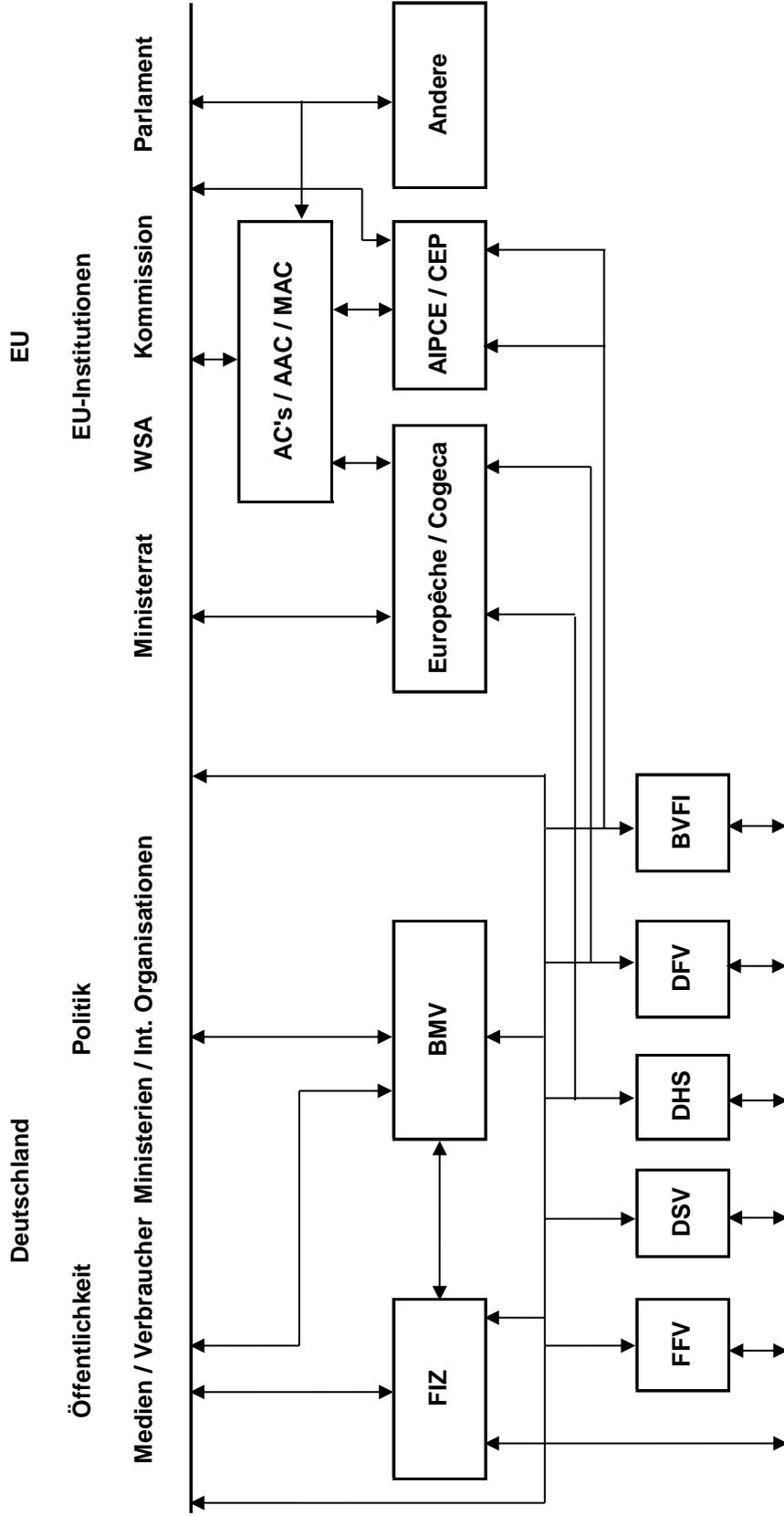
Stand: 1. Januar 2017



WITEA:
- AK "Industrie"
- Gesamt

Fischdauerkonserven
Fischfeinkost
Fischgroßhandel
Frisch- und Salzfish
Krabbenenerzeugnisse
Marinaden, Salate
Räucherseelachs
Räucherwaren
Tiefgefriererzeugnisse

Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfacheinzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e.V.

- Europêche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- AC's = Ausschüsse für div. Meeresgebiete
- AAC = Beratender Ausschuss Aquakultur
- MAC = Beratender Ausschuss Marktangelegenheiten

Impressum

Bundesverband der
deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

info@fischverband.de

www.fischverband.de

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller



MIX
Papier aus verantwor-
tungsvollen Quellen
FSC® C058884